

Brüöl 7 Postfach 60 6431 Schwyz
Tel: 041 819 67 35
www.bezirk-schwyz.ch
RESSORT UMWELT



Neuorganisation Hochwasserschutz

Vernehmlassungsbericht

Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 12/2023 vom 20. Januar 2023 zur Kenntnis genommen



Version: 2.0
Datum: 20. Dezember 2022
Autor: Thomas Reichmuth, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt

Inhalt

1. Vernehmlassungsvorlage	2
2. Vernehmlassungsunterlagen	3
3. Eingegangene Stellungnahmen	3
4. Gesamtbeurteilung der Vorlage	3
4.1. Wuhrkorporationen	3
4.2. Kanton.....	4
4.3. Gemeinden und Bezirke.....	4
4.4. Politische Parteien	4
4.5. Genossamen und Korporationen.....	4
4.6. Organisationen und Verbände.....	5
4.7. Kraftwerksbetreiber.....	5
5. Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	5
5.1. Gesetzliche Grundlage	5
5.2. Geltungsbereich.....	6
5.3. Verzeichnis der öffentlichen und privaten Fliessgewässer	7
5.4. Unterstützungsbeitrag	8
5.5. Berücksichtigung der Sekundärsteuerpflichtigen	8
5.6. Einfluss und Kompetenzen der Bachanstösser	9
5.7. Übergangsregelung.....	9
6. Weiteres Vorgehen	10
7. Anhang	11
7.1. Anhang 1: Synopse Wuhrreglement	11
7.2. Anhang 2: Generelle Anträge und Bemerkungen	17
7.3. Anhang 3: Anträge zum Wuhrreglement	35

Hinweis:

Für die Ausführungen im Bericht wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter gemeint.

1. Vernehmlassungsvorlage

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 83/2022 vom 20. Mai 2022 hat der Bezirksrat das Wuhrreglement und den entsprechenden Erläuterungsbericht zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ressort Umwelt wurde ermächtigt, die Neuorganisation des Hochwasserschutzes mit den entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen zur öffentlichen Vernehmlassung zu unterbreiten.

Der Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz wird bisher von den 30 Wuhrkorporationen sichergestellt. Die Wuhrperimeter sind oft nicht gesetzeskonform ausgeschieden und erfordern eine Anpassung. An vielen Fliessgewässern im Bezirk Schwyz, welche ein Hochwasserschutzproblem haben, bestehen keine gesetzeskonforme Wuhrkorporationen. Die notwendigen Hochwasserschutzprojekte sind blockiert, solange keine Wuhrkorporation gegründet ist. Die entsprechenden Wuhrgründungs- und Wuhrerweiterungsverfahren sind sehr aufwändig, benötigen viel Zeit und werden oft von den betroffenen Grundeigentümern nicht verstanden und akzeptiert. Zusätzlich ist die Administration des Perimeterwesens aufwändig, kompliziert und fehleranfällig.

Im klassischen Hochwasserschutz fand ein Paradigmenwechsel vom ehemals weitgehend auf bauliche Massnahmen konzentrierten Hochwasserschutz zum integralen Risikomanagement statt. Der Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt ist heute eng mit dem Gewässerschutz verknüpft. Daher sind Hochwasserschutzprojekte komplexe und interdisziplinäre Vorhaben, welche ein entsprechendes Fachwissen und den Einbezug verschiedenster Interessenvertreter erfordern. Die Wuhrkorporationen, welche in der Vergangenheit überwiegend hervorragende und äusserst wertvolle Arbeit geleistet haben, können die Anforderungen an den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt oft nicht mehr selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen.

Anlässlich den verschiedenen Problemfelder und des grossen Handlungsbedarfs hat der Bezirk Schwyz unter Mitwirkung der Wuhrkorporationen eine Neuorganisation des Hochwasserschutzes mit entsprechendem Wuhrreglement erarbeitet. Kernstück der Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz ist die Vereinfachung der Zuständigkeiten im Hochwasserschutz und die Aufhebung des administrativ aufwändigem und schwerfälligem Wuhr- und Perimeterwesens.

Die Neuorganisation des Hochwasserschutzes im Bezirk Schwyz enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Die Übernahme und Finanzierung der Aufgaben der Wuhrkorporationen (baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt) durch den Bezirk Schwyz.
- Die Neuregelung der Zuständigkeiten und der Organisation des Gewässerunterhalts durch Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister.
- Die finanzielle Unterstützung der «bisher Pflichtigen» Grundeigentümer und Bachanstösser durch einen Bezirksbeitrag.

Die Neuorganisation ist eine wesentliche und wichtige Änderung der bisherigen Zuständigkeit und Organisation im Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz. Von der Neuregelung sind die Öffentlichkeit sowie Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen betroffen.

Folglich wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt (Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 2022). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Juli 2022.

2. Vernehmlassungsunterlagen

Für die Vernehmlassung wurden folgende Vernehmlassungsunterlagen publiziert:

- [1] Wuhrreglement, Vernehmlassungsvorlage, Bezirk Schwyz, 28. April 2022
- [2] Erläuterungsbericht zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens, Vernehmlassungsvorlage, Bezirk Schwyz, 28. April 2022
- [3] Kurzüberblick zur Neuorganisation Hochwasserschutz Bäche, Bezirk Schwyz, April 2022
- [4] Bezirksratsbeschluss Nr. 83/2022 vom 20. Mail 2022, Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz, Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens
- [5] Medienmitteilung, Neuorganisation Hochwasserschutz, Bezirk Schwyz, 31. Mai 2022
- [6] Präsentation, Neuorganisation des Hochwasserschutzes, Medienkonferenz, 31. Mai 2022

3. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 wurden 83 Adressaten zur Stellungnahme einbezogen. 29 Stellungnahmen sind eingegangen.

Table 1: Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

Organisation	Anzahl	
	Adressaten	Stellungnahmen
Wuhrkorporationen	30	6
Kanton	1	1
Gemeinden	15	11
Bezirke	3	2
Politische Parteien	10	3
Genossamen und Korporationen	14	2
Organisationen und Verbände	8	3
Kraftwerksbetreiber	2	1
Total	83	29

4. Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Stellungnahmen der angehörten Organisationen und Gruppen werden nachstehend gesamthaft beurteilt. Einen Überblick über die wesentlichsten und meistgenannten Anträge und Bemerkungen zur Neuorganisation resp. dem Wuhrreglement folgen in Kapitel 5.

4.1. Wuhrkorporationen

Die meisten Wuhrkorporationen verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Wuhren wurden im Rahmen der Variantenevaluation und -entscheid zur Neuorganisation des Hochwasserschutzes miteinbezogen. Ihre Rückmeldungen, Anliegen und Anträge sind bei der Bearbeitung des Wuhrreglements bestmöglich berücksichtigt worden (vgl. Bericht zur Mitwirkung der Wuhrkorporationen, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, 16. März 2022).

Die Neuorganisation des Hochwasserschutzes im Bezirk Schwyz wird von den Wuhrkorporationen mehrheitlich positiv aufgenommen. Sie unterstützen die Vereinfachung der Zuständigkeiten im

Hochwasserschutz und die Aufhebung des komplexen Wuhr- und Perimeterwesens. Einige Wuhrkorporationen halten fest, dass sie die Aufgaben im Hochwasserschutz und im Gewässerunterhalt aufgrund des grossen Handlungsbedarfs und den verschiedenen Problemfeldern nicht mehr selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

4.2. Kanton

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hält fest, dass die geplanten Änderungen eine Professionalisierung des Gewässerunterhalts und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch das Schliessen von Lücken in den Perimetern sowie mit der Unterstützung der privaten Grundeigentümer ermöglicht. Die Neuorganisation führt zudem zu einer administrativen Vereinfachung der Prozesse und Synergien der ebenfalls durch den Bezirk zu realisierender Revitalisierung der Gewässer.

Die formulierten Übergangsbestimmungen bzw. die Verwendung der Mittel der (aufgelösten) Wuhrkorporationen erscheinen zielführend und angemessen. Die vorliegende Stossrichtung des Bezirks Schwyz deckt sich zudem mit den Zielen der laufenden Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 des Regierungsrates.

4.3. Gemeinden und Bezirke

Alle Gemeinden im Bezirk Schwyz sowie die Bezirke Einsiedeln und Küssnacht unterstützen und begrüßen grundsätzlich die Neuorganisation des Hochwasserschutzes und das entsprechende Wuhrreglement. Die Neuorganisation und die damit einhergehende Änderung der Zuständigkeit führt zu einer Vereinheitlichung, Professionalisierung und Vereinfachung der Aufgaben im Hochwasserschutz. Damit wird eine Gleichbehandlung im ganzen Bezirk erreicht und das aufwändige Wuhr- und Perimeterwesen ist hinfällig. Nach Ansicht der Gemeinden wird dadurch der Hochwasserschutz insgesamt verbessert.

4.4. Politische Parteien

Die Partei der Mitte und die SP begrüßen ausdrücklich, dass der Hochwasserschutz an den Fließgewässern neu vom Bezirk übernommen und via dem Bezirksbudget finanziert wird. Aus ihrer Sicht können dadurch die zunehmenden technischen und ökologischen Herausforderungen im Bereich Hochwasserschutz besser bewältigt werden. Zudem wird eine Gleichbehandlung aller Bezirksbürger sichergestellt.

Die SVP versteht grundsätzlich die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Hochwasserschutzes. Die Vernehmlassungsvorlage wird jedoch nicht unterstützt, da sie gemäss SVP nicht mit den Vorgaben des kantonalen Wasserrechtsgesetz übereinstimmt. Die SVP erwartet eine glaubwürdige und rechtskonforme Umsetzung mit dem Erhalt der Wuhren oder ein konsequenter Verzicht auf die Wuhren mit der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung.

Die weiteren Parteien haben sich zur Vernehmlassung nicht geäußert.

4.5. Genossamen und Korporationen

Die Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) sowie die Genossame Schwyz erkennen die Nachteile des heutigen Systems der Wuhrkorporationen. Sie unterstützen und begrüßen die Neuorganisation.

4.6. Organisationen und Verbände

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ), der Hauseigentümerverband Sektion Schwyz und Umgebung (HEV) sowie der Kantonal Schwyzerische Fischereiverband (KSFV) unterstützen und begrüssen die Vereinfachung der Zuständigkeiten im Hochwasserschutz und die Aufhebung des komplexen Wuhr- und Perimeterwesens.

Kritisch und mit Vorbehalt beurteilt der HEV Eigentumsbeschränkungen und die Haftungsfrage betreffend dem Gewässerunterhalt auf privatem Grund. Die KSFV beantragt, dass die Revitalisierung und ökologische Aufwertung der Fliessgewässer im Wuhrreglement berücksichtigt wird.

4.7. Kraftwerksbetreiber

Die ebs Energie AG erachtet es als korrekt und sinnvoll, dass der Bezirk über die Gewässerhoheiten verfügt und entsprechend auch die Aufgaben im Hochwasserschutz übernimmt. Damit können verschiedene Massnahmen möglichst zeitnah und den Prioritäten entsprechend ausgeführt werden.

5. Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

In diesem Kapitel werden die relevantesten und meistgenannten Eingaben zur Neuorganisation und den einzelnen Artikeln des Wuhrreglements zusammengefasst und seitens Bezirk Schwyz Ressort Umwelt entsprechend Stellung genommen

Im Anhang 2 und 3 sind alle Anträge und Bemerkungen inkl. der detaillierten Stellungnahme des Bezirks dargestellt (Kap. 7.2 und 7.3).

5.1. Gesetzliche Grundlage

Absender:	SVP
Antrag:	Die Neuorganisation ist nicht mit dem aktuell geltenden kantonalem Wasserrechtsgesetz (KWRG) vereinbar.
Begründung:	Die Neuorganisation stützt sich nur auf einen einzelnen Paragraphen des kantonalen Wasserrechtsgesetz ab (§ 42b Abs. 1 KWRG). Die Kernessenz vom kantonalen Gesetz, welches, wo immer möglich, Wuhren als die Funktionsträger über die Sicherheit der Fliessgewässer vorsieht, wird systematisch weggelassen. Der Wille vom Kantonsrat und Folge dessen der Mehrheit der Bevölkerung vom Kanton Schwyz wird in dieser Vorlage nicht umgesetzt.
Stellungnahme:	<p>Nach § 42b Abs. 1 Bst. a KWRG können Bezirke und Gemeinden, sofern sie auf ihrem Gebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren, die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen. Da es sich dabei um eine «Kann-Bestimmung» handelt, ist der Bezirk befugt, die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen und die Aufwendungen dem Steuerzahler zu überbinden.</p> <p>Für die Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk besteht daher eine gesetzliche Grundlage, welche mit der Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetz aus dem Jahr 2019 neu geschaffen wurde. Die Aufgabenübernahme bedingt der Zustimmung der Bezirksbevölkerung. Entsprechend wird der Wille des Kantonsrats resp. der Mehrheit der Bevölkerung berücksichtigt.</p>

5.2. Geltungsbereich

- Absender:** Wuhrkorporation Wiler- und Schornenbach, Gemeinde Steinen, Genossame Schwyz, BVSZ
- Antrag:** Private Fliessgewässer sollen in den Aufgabenbereich des Bezirks fallen und den öffentlichen Fliessgewässern gleichgestellt werden. Entsprechend soll das Reglement auf alle Fliessgewässer Anwendung finden. Auf eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Fliessgewässern sei zu verzichten.
- Begründung:** Private Gewässer fließen in ein öffentliches Gewässer und müssen daher in der Gesamtbeurteilung von Hochwasserschutzprojekten mitberücksichtigt werden. Der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt an den privaten Fliessgewässern sei analog zu den öffentlichen Gewässern von öffentlichem Interesse. Durch eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Fliessgewässern wird der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht gewährt.
- Stellungnahme:** Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt hat sich nach dem Grundsatz der Lastenverteilung gemäss § 45 KWRG zu richten. Sie obliegt grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten. Dort, wo die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Grundeigentümern oder Belasteten übersteigt oder diese in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke stehen, kann der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer, für welche eine Verbauung von Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden und eine Wuhrkorporation gegründet werden (§ 46 ff KWRG).
- Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässern übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.
- In der Neuorganisation ist zwischen den Fliessgewässern zu unterscheiden, welche die Voraussetzung für eine Übernahme erfüllen und welche weiterhin in der Zuständigkeit der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten bleiben.
- Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen war vorgesehen, die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Neuorganisation durch die gemäss kantonalem Wasserrechtsgesetz (§ 2 KWRG) und Wasserverordnung (§ 3 WV) bestimmten öffentlichen und privaten Fliessgewässern zu vollziehen. Die Unterscheidung der öffentlichen und privaten Fliessgewässern ist jedoch im Gesetz unpräzise, unklar und umfasst nicht per se die Aufgaben der Wuhrkorporationen.
- Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fliessgewässern abgegrenzt werden. Mit dem Wuhrreglement werden klare, eindeutige Kriterien für die Wuhrbäche erlassen, welche den Aufgaben der Wuhrkorporationen entsprechen. Das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen werden inkl. Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufgelegt.

Auch mit der Neuorganisation hat der Bezirk im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG die Aufgaben der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten zu übernehmen, sofern diese unverhältnismässig und unzumutbar sind (z.B. im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts).

Zusätzlich besteht neu mit der Neuorganisation die Möglichkeit, die bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten durch einen finanziellen Beitrag des Bezirks an wasserbaulichen Massnahmen zu entlasten. Die Höhe des Beitrags orientiert sich dabei nach dem öffentlichen Interesse der Massnahme.

5.3. Verzeichnis der öffentlichen und privaten Fliessgewässer

Absender:	Gemeinde Schwyz, Partei der Mitte
Antrag:	Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern ist als plangraphischer Anhang zum Wuhrreglement festzulegen.
Begründung:	Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird nicht ersichtlich, welches private und öffentliche Gewässer sind. Dadurch besteht eine Rechtsunsicherheit.
Stellungnahme:	Die Abgrenzung der öffentlichen und privaten Fliessgewässer ist im kantonalen Wasserrechtsgesetz (§ 2 KWRG) und der kantonalen Wasserverordnung (§ 3 WV) geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen und Kriterien sind jedoch unpräzise und unklar.

Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fliessgewässer abgegrenzt werden. Der Bezirk hat ein Verzeichnis und einen Plan der Wuhrbäche zu führen. Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans ist Sache des Bezirksrat. Er regelt die Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement.

Die Ausscheidung der Wuhrbäche erfolgt in einem separaten Verfahren im Anschluss an den Entscheid zur Neuorganisation. Das Verfahren orientiert sich am Verfahren zur Gründung einer Wuhrkorporation. Es gliedert sich in eine Planungsphase, in ein Mitwirkungsverfahren, in ein behördeninternes Entscheidungsverfahren und in eine öffentliche Auflage. In der Planungsphase wird das Verzeichnis der Wuhrbäche inkl. Plan gemäss den Kriterien des Wuhrreglements als Vorbereitung festgelegt. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch das zuständige Ressort erledigt. Im Mitwirkungsverfahren wird die Öffentlichkeit über die Vorbereitungsarbeiten informiert (inkl. Publikation im Amtsblatt). Die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge werden überprüft und das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche bei Bedarf angepasst. Im Rahmen des behördeninternem Entscheidverfahrens verabschiedet der Bezirksrat auf Antrag des zuständigen Ressorts das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche (Bezirksratsbeschluss). Der Entscheid des Bezirksrat mit dem Verzeichnis und dem Plan der Wuhrbäche wird anschliessend öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt). Die öffentliche Auflage erfüllt damit die gesetzliche Vorgabe der Information der Öffentlichkeit. Sie löst eine Einsprachefrist (20 Tage) bei denjenigen aus, die durch die Ausscheidung der Wuhrbäche in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

5.4. Unterstützungsbeitrag

Absender:	Die Mitte
Antrag:	Erhöhung des Unterstützungsbeitrag bei Massnahmen an privaten Gewässern auf 100%.
Begründung:	Mit der vorliegenden Lösung werden private Gewässer benachteiligt. Es sei eine Gleichbehandlung anzustreben. Daher seien Massnahmen an privaten Gewässern mit einem Bezirksbeitrag von 100% zu unterstützen. Sofern Grundeigentümer die Übertragung eines privaten Gewässers an den Bezirk wünschen, soll diese Möglichkeit bestehen.
Stellungnahme:	<p>Der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt an den privaten Fliessgewässern ist primär im Interesse der Bachanstösser resp. den bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben der Anstössern und Grundeigentümer von privatem Fliessgewässer durch den Bezirk sind nicht erfüllt (vgl. auch Kap. 0). Daher kann der Unterstützungsbeitrag für wasserbauliche Massnahmen an diesen Gewässern auch nicht auf 100% erhöht werden.</p> <p>Sofern jedoch die Aufwendungen für den bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten unverhältnismässig und unzumutbar sind resp. in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke stehen (z.B. im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts), hat der Bezirk auf begründeten Antrag des Grundeigentümer die Massnahme zu planen und umsetzen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz zur Ausdehnung des Pflichtenkreises gemäss § 46 Abs. 1 KWRG. Der Bezirksrat hat analog zur Einleitung der Gründung einer Wuhrkorporation (§ 51 Abs. 1 KWRG) über das Antragsgesuch zu entscheiden. Durch die Übernahme der Aufgaben des Bezirks wird das Fliessgewässer zu einem Wuhrbach.</p>

5.5. Berücksichtigung der Sekundärsteuerpflichtigen

Absender:	Gemeinde Oberiberg
Antrag:	Sekundärsteuerpflichtige sollen einen zusätzlichen Beitrag (z.B. Sondersteuer, Abgabe) an den Hochwasserschutz leisten. Die Höhe des Beitrags soll sich an den zu ersetzenden Wuhrbeiträgen orientieren.
Begründung:	Mit der aktuellen Vorlage können die Sekundärsteuerpflichtigen (Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer) zukünftig ihre Wuhrbeiträge einsparen. Dies bewirkt eine Ungleichbehandlung der Grundeigentümer mit einem Hauptsteuerdomizil im Bezirk Schwyz.
Stellungnahme:	<p>Mit der Neuorganisation profitieren alle Grundeigentümer resp. Bachanstösser in Abhängigkeit ihres Liegenschaftswerts und ihrer Gefahr im Verhältnis zu ihrer Steuerpflicht unabhängig ihres Steuerdomizils von der Neuorganisation.</p> <p>Eine zusätzliche Abgabe (Sondersteuer, Pauschale, o.Ä.) der Sekundärsteuerpflichtigen steht im Widerspruch zu den Zielen der Neuorganisation (Vereinfachung der Zuständigkeiten, Abschaffung von administrativen, finanziellen Hürden). Konsequenterweise müssten auch die Grundeigentümer mit einem Steuerdomizil im Bezirk Schwyz, welche verhältnismässig stark von der Neuorganisation profitieren, eine zusätzliche Abgabe zu leisten.</p>

Um eine Gleichbehandlung ohne aufwändiges Perimeterwesen zu gewährleisten, ist auf die Berücksichtigung des Verursacherprinzips resp. Nutzerprinzips zu verzichten. Durch die Finanzierung über die ordentlichen Steuereinnahmen wird dies sichergestellt.

5.6. Einfluss und Kompetenzen der Bachanstösser

- Absender:** Wuhrkorporation Teufbach und Ruchwaldbach, Wuhrkorporation Nidlaubach, Gemeinde Muotathal, Gemeinde Sattel
- Antrag:** Die Anliegen der Wuhrmeister, Grundeigentümer oder auch Standortgemeinden sollen ernst genommen werden. Sie sind in die Planung und Ausführung von Amtes wegen miteinzubeziehen. Für die Aufgabenerfüllung und Nachfolgeregelung sind ihnen die entsprechenden Kompetenzen und Mitspracherechte zuzuweisen.
- Begründung:** Die Bevölkerung soll sich in die Wasserbauprojekte einbringen können. Ihre Anliegen sind zeitnah zu prüfen und umzusetzen. Projekte dürfen nicht nur hoheitlich vom Bezirk geplant und umgesetzt werden. Damit die Effizienz beibehalten werden kann, müssen die Zuständigen (Wuhrmeister) schnell und unbürokratisch handeln können. Das lokale Wissen und die Bedürfnisse sind bei der Nachfolgeregelung der Wuhrmeister zu berücksichtigen.
- Stellungnahme:** Durch die Organisation des Gewässerunterhalts mit Wuhrrivieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister sowie dem Informations- und Mitwirkungsgebot wird gewährleistet, dass die Anstösser auch im Rahmen der Neuorganisation auf die Entscheidungsprozesse (Aufgabenerfüllung, Nachfolgeregelung) direkt Einfluss nehmen können.
- Die lokalen Wuhrmeister sind direkte Ansprechpartner für die Bevölkerung resp. die Anstösser. Die Form und die Art der Mitwirkung der Direktbetroffenen ist bei der Planung von Massnahmen projektspezifisch definiert. Den Wuhrrivieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister wird neu die grösstmögliche Kompetenz zugewiesen.

5.7. Übergangsregelung

- Absender:** Genossame Schwyz, Wuhrkorporation Schornen- und Wylerbach, Die Mitte
- Antrag:** Verzicht auf eine Regelung für Wuhrkorporationen, welche sich nicht auflösen.
- Begründung:** Im Sinne einer konsequenten Vorgehensweise müssen alle Wuhrkorporationen innerhalb einer Übergangsfrist aufgelöst werden. Damit werden zukünftige Ungleichbehandlungen vermieden, welche ja u.a. mit der Neuorganisation gezielt abgeschafft werden sollen.
- Stellungnahme:** Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018). Die Aufgabenübernahme kann nicht hoheitlich durch die Stimmbevölkerung beschlossen werden.
- Entsprechend ist im Wuhrreglement zu klären, wie mit den Wuhrkorporationen umgegangen wird, welche sich nicht auflösen. Da die Wuhrkorporationen sich freiwillig entscheiden, die Aufgaben mit den entsprechenden Kostenfolgen beizubehalten, wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 KWRG Rechnung getragen.

6. Weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der Vernehmlassungsantworten wurde das Wuhrreglement überarbeitet (vgl. Synopse in Anhang 1, Kapitel 7.1).

Das überarbeitete Wuhrreglement, der Erläuterungsbericht und der vorliegende Vernehmlassungsbericht wird dem Bezirksrat zur Genehmigung unterbreitet.

Voraussichtlich wird an der Bezirksversammlung vom 19. April 2023 das Sachgeschäft zur Neuorganisation des Hochwasserschutzes beraten.

Die Bezirksbevölkerung entscheidet an der Abstimmung vom 18. Juni 2023 über die Neuorganisation resp. das Wuhrreglement.

Anschliessend werden die Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement sowie das Verzeichnis der Wuhrbäche (inkl. Plan) erlassen und publiziert.

7. Anhang

7.1. Anhang 1: Synopse Wuhrrglement



Wuhrrglement des Bezirks Schwyz

Synopse (Dezember 2022, Änderungen «fett»)

Vernehmlassungsvorlage vom 28. April 2022	Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023	Bemerkung
<p>(Vom xx.xx.xxxx)</p> <p>Die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz,</p> <p>in Ausführung von § 42b Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats,</p> <p>beschliessen:</p>	<p>(Vom xx.xx.xxxx)</p> <p>Die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz,</p> <p>in Ausführung von § 42b Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats,</p> <p>beschliessen:</p>	-
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	-
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet auf alle öffentlichen Fliessgewässer Anwendung.</p> <p>² Auf private Fliessgewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet auf alle Wuhrbäche Anwendung.</p> <p>² Auf alle übrigen Fliessgewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.</p>	<p>Verzicht auf gesetzlich unpräzise Abgrenzung der öffentlichen Fliessgewässer</p> <p>Abgrenzung neu über Wuhrbäche</p>

	<p>Art. 2 (neu) Wuhrbäche ¹ Wuhrbäche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fliessgewässer welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind; b) Fliessgewässer welche namentlich im Gesetz genannt werden (§ 2 Bst. b KWRG); c) Fliessgewässerabschnitte welche in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und bei denen die Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation abgelöst ist; d) Fliessgewässerabschnitte welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. <p>² Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans der Wuhrbäche ist Sache des Bezirksrats. Er regelt die Einzelheiten. ³ Der Bezirk legt das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen während 20 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in geeigneter Form mitzuteilen.</p>	<p><i>Präzisierung der räumlichen Abgrenzung resp. der Zuständigkeit des Bezirks</i></p> <p><i>Definition des Verfahrens inkl. Rechtsmittel zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
<p>Art. 2 Zuständigkeiten a) Bezirksrat</p> <p>¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglement aus. ² Er regelt den Vollzug, soweit das Gesetz oder dieses Reglement keine Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Art. 3 Zuständigkeiten a) Bezirksrat</p> <p>¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus. ² Er regelt den Vollzug, soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält.</p>	<p><i>Verzicht auf den Gesetzesverweis (Abs. 2) um Widerspruch zu § 7 Abs. a Bst. b WV zu vermeiden (Kanton)</i></p>
<p>Art. 3 b) Ressort</p> <p>¹ Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt für den Bezirksrat die Aufsicht über die mit diesem Reglement verbundenen Rechte und Pflichten wahr. ² Es arbeitet mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammen.</p>	<p>Art. 4 b) Ressort</p> <p>¹ Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt für den Bezirksrat die Aufsicht über die mit diesem Reglement verbundenen Rechte und Pflichten wahr. ² Es arbeitet mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammen. ³ Es hat den berechtigten Anliegen Dritter unter Vornahme einer Interessenabwägung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.</p>	<p><i>Einbezug der betroffenen Grundeigentümer / Bachanstösser (Abs. 2, HEV)</i></p> <p><i>Gewährleistung, dass die Anliegen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden geprüft und sofern die öffentlichen Interessen überwiegen, umgesetzt werden (Abs. 3, WK Teufbach)</i></p>
<p>II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt</p>	<p>II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt</p>	

<p>Art. 4 Auftrag</p> <p>¹ Die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an öffentlichen Fliessgewässern ist Aufgabe des Bezirks.</p> <p>² Private Gewässer sind gemäss § 44 KWRG von den bisher Pflichtigen zu unterhalten.</p> <p>³ Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichtigen im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichtigen die Aufgabe übernehmen.</p> <p>⁴ Der Bezirksrat legt die Anforderungen für eine Übernahme fest und entscheidet über den Antrag.</p>	<p>Art. 5 Auftrag</p> <p>¹ Die Planung, Projektierung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen ist Aufgabe des Bezirks.</p> <p>² Die übrigen Fliessgewässer sind gemäss § 45 KWRG von den bisher Pflichtigen zu unterhalten.</p> <p>³ Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichtigen im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichtigen die Aufgabe übernehmen.</p> <p>⁴ Der Bezirksrat legt die Anforderungen für eine Übernahme und die Aufnahme als Wuhrbach fest und entscheidet über den Antrag.</p>	<p><i>Präzisierung des Auftrags (inkl. Projektierung, Abs. 1)</i></p> <p><i>Präzisierung der räumlichen Abgrenzung resp. der Zuständigkeit des Bezirks (Abs. 1 und 2)</i></p> <p><i>Präzisierung der Möglichkeit zur Aufnahme eines Fliessgewässers als Wuhrbach sofern die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung unverhältnismässig sind (Abs. 3 und 4, CVP, im Sinne von § 46 KWRG)</i></p>
<p>Art. 5 Organisation des Gewässerunterhalts</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt an den öffentlichen Fliessgewässern wird über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister organisiert.</p> <p>² Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Wuhrreviers für den Unterhalt an den öffentlichen Fliessgewässern und die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den privaten und öffentlichen Fliessgewässern zuständig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb ihres Kompetenzbereichs eigenverantwortlich und selbständig.</p> <p>³ Die Wuhrreviere werden übergeordnet in Wuhrkreisen zusammengefasst. Innerhalb der Wuhrkreise unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig.</p> <p>⁴ Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Organisation und der Entschädigung.</p>	<p>Art. 6 Organisation des Gewässerunterhalts</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen wird über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister organisiert.</p> <p>² Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Wuhrreviers für den Unterhalt an den Wuhrbächen und die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den übrigen Fliessgewässern zuständig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb ihres Kompetenzbereichs eigenverantwortlich und selbständig.</p> <p>³ Die Wuhrreviere werden übergeordnet in Wuhrkreisen zusammengefasst. Innerhalb der Wuhrkreise unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig.</p> <p>⁴ Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeistern sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden.</p> <p>⁵ Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Entschädigung und der Weiterbildung.</p>	<p><i>Präzisierung der räumlichen Abgrenzung resp. der Zuständigkeit des Bezirks (Abs. 1 und 2).</i></p> <p><i>Präzisierung / Ergänzung zur Gewährleistung eines schnellen, unbürokratischen und effektivem Unterhalts mit entsprechenden Kompetenzen (Abs. 4, WK Teufbach)</i></p> <p><i>Ergänzung der Weiterbildung und Schulung der Wuhrmeister (Abs. 5, Kanton)</i></p>

<p>Art. 6 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Bezirksrat erlässt Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den öffentlichen und privaten Gewässern.</p> <p>² Das zuständige Ressort erstellt für die öffentlichen Fliessgewässer Unterhaltskonzepte und einen entsprechenden Unterhaltsplan.</p>	<p>Art. 7 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Bezirksrat erlässt basierend auf § 28 und § 29 der kantonalen Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen.</p> <p>² Das zuständige Ressort erstellt für die Wuhrbäche Unterhaltskonzepte und einen entsprechenden Unterhaltsplan.</p> <p>³ Bauten und Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Eindolungen, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind unter Vorbehalt anderer Regelungen durch den Werkeigentümer oder Verkehrsträger zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.</p> <p>⁴ Der Bezirk, die Wuhrmeister oder andere Beauftragte haben zur Erfüllung der Aufgaben jederzeit das Recht, die für den Zugang und Durchgang betroffenen Grundstücke zu betreten, zu befahren oder temporär zu beanspruchen. Am Eigentum entstehende Schäden sowie allfällige Einbussen sind auf Antrag zu vergüten.</p>	<p><i>Präzisierung mit Verweis auf die kant. Wasserverordnung (Abs. 1, Kanton)</i></p> <p><i>Verzicht auf Eingriff auf Eigentumsrechte an den übrigen Bächen im Rahmen des Reglements (HEV)</i></p> <p><i>Bem: Gewässerschutzbestimmungen gelten auch bei diesen Gewässern</i></p> <p><i>Präzisierung und Konkretisierung (Abs. 3 und Abs. 4)</i></p>
<p>Art. 7 Finanzierung</p> <p>¹ Der Bezirk trägt die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und Unterhaltsmassnahmen an den öffentlichen Fliessgewässern. Bundes- und Kantonsbeiträge und allfällige Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.</p> <p>² Massnahmen an privaten Gewässern können mit einem Bezirksbeitrag von maximal 50 Prozent auf Antrag der Pflichtigen unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren. Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>¹ Der Bezirk trägt die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und Unterhaltsmassnahmen an den Wuhrbächen. Kantonsbeiträge und allfällige Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.</p> <p>² Massnahmen an den übrigen Fliessgewässern, welche nicht subventionsbe-rechtigt sind, können mit einem Bezirksbeitrag auf Antrag der Pflichtigen unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung und -höhe regelt der Bezirksrat. Sie hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren:</p> <p>a) Hochwasserschutzmassnahmen bis zu 50%</p> <p>b) Hochwasserschutzmassnahmen mit wesentlicher ökologischer Aufwertung bis zu 75%</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Kostentragung Dritter die gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 58a KWRG</p>	<p><i>Präzisierung des Unterstützungsbeitrag (Abs. 2 und 3, Kanton)</i></p> <p><i>Erhöhung des Bezirksbeitrag auf max. 75% als Gegenvorschlag zu den Anträgen betreffend die Übernahmen aller Fliessgewässer (Abs. 2, Genos. Schwyz, WK Schornenbach, Gem. Steinen)</i></p> <p><i>Eine Benachteiligung der Anstösser der übrigen Fliessgewässer liegt nicht vor, da die Massnahmen im Interesse des Grundeigentümers sind und die Möglichkeit besteht (sofern die Massnahmen unverhältnismässig sind), dass der Bezirk die Aufgaben übernehmen kann</i></p> <p><i>Eine Kostenbeteiligung durch den Bezirk bedingt jedoch nicht direkt eine Aufnahme als Wuhrbach. Kriterien für eine Aufnahme als Wuhrbach werden vom Bezirksrat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen festgelegt</i></p>

<p>Art. 8 Information und Mitwirkung</p> <p>¹ Die Standortgemeinden, die Grundeigentümer sowie die betroffene Bevölkerung sind über die Hochwasserschutzprojekte und den Gewässerunterhalt zu informieren.</p> <p>² Der Bezirk stellt in geeigneter Form und Umfang die Mitwirkung der Direktbetroffenen bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen sicher.</p> <p>³ Die Wuhrmeister sind Ansprechpartner für die Bevölkerung</p>	<p>Art. 9 Information und Mitwirkung</p> <p>¹ Die Standortgemeinden, die Grundeigentümer sowie die betroffene Bevölkerung sind über die Hochwasserschutzprojekte und den Gewässerunterhalt zu informieren.</p> <p>² Der Bezirk stellt in geeigneter Form und Umfang die Mitwirkung der Standortgemeinden, Direktbetroffenen und Organisationen bei der Planung, Projektierung und Umsetzung der Massnahmen sicher.</p> <p>³ Die Wuhrmeister sind Ansprechpartner für die Bevölkerung</p>	<p><i>Präzisierung und Ergänzung der Mitwirkung (Abs. 2)</i></p>
<p>Art. 9 Vorbehalt</p> <p>¹ Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter.</p>	<p>Art. 10 Vorbehalt</p> <p>Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter.</p>	<p><i>Absatznummerierung streichen (Kanton)</i></p>
<p>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 10 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung an der Generalversammlung übernommen.</p> <p>² In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und der Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimeterinzüge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten.</p> <p>³ Auf die übrigen Gewässer findet das Reglement mit Inkraftsetzung Anwendung.</p>	<p>Art. 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation an der Generalversammlung vom Bezirk übernommen.</p> <p>² In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimeterinzüge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten.</p> <p>³ Sofern keine Wuhrkorporation besteht, findet das Reglement mit Inkraftsetzung Anwendung.</p>	<p><i>Festhalten am Artikel, da die Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen deren Zustimmung erfordert</i></p> <p><i>Umformulierung / Präzisierung (Abs. 1 und 2)</i></p> <p><i>Präzisierung auf die Inkraftsetzung auf die übrigen Fliessgewässer inkl. Vermeidung eines Widerspruchs zum übergeordneten Recht (Abs. 3, Kanton)</i></p>

<p>Art. 11 Auflösung der Wuhrkorporationen</p> <p>¹ Der Bezirk ist dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst sind.</p> <p>² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum, spätestens per xx Januar 20xx durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer für Hochwasserschutzprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fliessgewässer zu verwenden.</p> <p>³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so regelt der Bezirksrat die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 12 Auflösung der Wuhrkorporationen</p> <p>¹ Der Bezirk ist dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst sind.</p> <p>² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer für Hochwasserschutzprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fliessgewässer zu verwenden.</p> <p>³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so regelt der Bezirksrat die Einzelheiten.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 12 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen</p> <p>Lehnt eine Wuhrkorporation anlässlich einer Generalversammlung die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk und die Auflösung der Wuhrkorporation ab, so bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang für die Planung, Umsetzung und Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts zuständig.</p>	<p>Art. 13 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen</p> <p>Lehnt eine Wuhrkorporation anlässlich einer Generalversammlung die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk und die Auflösung der Wuhrkorporation ab, so bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang für die Planung, Umsetzung und Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und den Gewässerunterhalt zuständig.</p>	<p><i>Festhalten am Artikel, da die Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen deren Zustimmung erfordert</i></p>
	<p>Art. 14 Publikation, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten auf der Webseite des Bezirks aufgeführt.</p> <p>² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><i>Bestimmung zu Publikation und Inkrafttreten (Kanton)</i></p>

7.2. Anhang 2: Generelle Anträge und Bemerkungen

1. Wuhrkorporationen

Bemerkung:

Artikel (Art.) verweisen auf das Wuhrreglement des Bezirks Schwyz (Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2022). Ergänzungen / Anpassungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vom 28. April 2022 werden mit "neu" bezeichnet. Bei Verweisen auf Gesetzesartikel oder -paragraphen wird das jeweilige Gesetz zitiert.

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
1.1.	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Der Wuherrat der Wuhrkorporation Ruchwald- / Teufbach unterstützt die Neuorganisation mit der Auflösung der Wuhrkorporationen und Übertragung der Aufgaben an den Bezirk Schwyz.	Kenntnisnahme	Nein
1.2	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Die heutigen Wuhrgenossen und damit Anstösser kennen «ihren» Bach am Besten und sind für ihre Sicherheit am meisten besorgt. Deshalb ist es wichtig, dass diese auch nach wie vor auf die Entscheidungsprozesse direkt Einfluss nehmen können. Berechtigte Anliegen sollen schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können. Dies ist beim Festlegen der Organisation zu berücksichtigen. Weitreichende Kompetenzen sollten möglichst vor Ort wahrgenommen werden können.	Durch die Organisation des Gewässerunterhalts mit Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister (Art. 6) sowie dem Informations- und Mitwirkungsgebot (Art. 9) wird gewährleistet, dass die Grundeigentümer und Direktbetroffenen auch im Rahmen der Neuorganisation auf die Entscheidungsprozesse direkt Einfluss nehmen können. Das lokale Wissen und die Erfahrungen der Bachanstösser fliessen in den Bachunterhalt, die Ereignisbewältigung und in die Projektierung von Massnahmen ein. Die lokalen Wuhrmeister sollen die direkten Ansprechpartner für die Bevölkerung resp. die Anstösser sein (Art. 9 Abs. 3). Die Form und die Art der Mitwirkung der Direktbetroffenen ist bei der Planung von Massnahmen projektspezifisch zu definieren (Art. 9 Abs. 2). Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister werden die grösstmögliche Kompetenz (Ausgabekompetenzen, Weisungskompetenzen, usw.) zugewiesen (Art. 6 Abs. 4, neu).	Ja <i>Präzisierung des Wuhrreglements, Zuweisung von Kompetenzen (Art. 6 Abs. 4, neu)</i>
1.3.	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Beim Bestellen der Gremien ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu achten.	Die Form und die Art der Mitwirkung der Direktbetroffenen bei der Planung von Wasserbauprojekten ist vom Projektumfang des Wasserbauprojekts resp. der Massnahme abhängig. Der Mitwirkungsprozess ist bei der Planung der Massnahmen projektspezifisch zu definieren (Art. 9 Abs. 2). Grundsätzlich sind bei den partizipativen Prozessen alle Bevölkerungsgruppen und Interessenverbände ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Die Wahl der Personen und Organisationen wird üblicherweise anhand einer Akteuranalyse zu Beginn des Projekts ermittelt.	Nein <i>Mitwirkung wird projektspezifisch sichergestellt</i>
1.4.	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Der Wuherrat ist überzeugt, mit der Neuorganisation klarere Strukturen und Regelungen sowie eine Vereinfachung der zentralisierten Administration zu erhalten. Die Probleme bei den Neugründungen und Anpassung der Strukturen der bestehenden Wuhrkorporationen entfallen. Alle profitieren vom Hochwasserschutz. Durch die Übernahme der Aufgaben und Restkosten durch den Bezirk Schwyz wird dem vermehrt Rechnung getragen.	Kenntnisnahme	Nein
1.5.	Wuhrkorporation Chlotterli- und Hundsbüelbach	Grundsätzlich stimmen wir mit wenigen Ausnahmen der hier vorgelegten Vernehmlassung zu.	Kenntnisnahme	Nein

1.6.	Wuhrkorporation Biber und deren Zuflüsse	Der Wuhrrat ist mit den sehr ausführlichen und vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.	Kenntnisnahme	Nein
1.7.	Wuhrkorporation Nidlaubach	Der Wuhrrat unterstützt voll und ganz den eingeschlagenen Weg des Bezirkes mit der Neuorganisation des Wuhrrat und Perimeterwesens.	Kenntnisnahme	Nein
1.8.	Wuhrkorporation Nidlaubach	Die Wuhrräte werden in der Neuorganisation für den Unterhalt und die Aufsicht zuständig sein. Diese Regelung finden wir nötig und für richtig. Die Bestimmung der Wuhrräte wird nach der Auflösung der Wuhrräte sicher noch über die jetzt bestehenden Wuhren gesucht und auch gefunden. In den jetzigen Wuhren hat es fähige Kandidaten, die den betreffenden Bach sehr gut kennen und auch ihren Einsatz dafür in den letzten Jahren unter Beweis gestellt haben. In späteren Jahren, wenn die «erste Generation» der Wuhrräte ersetzt werden muss: Wer bestimmt dann den neuen Wuhrrat? Hier sollte unbedingt jetzt geregelt werden, wer dann das Mitsprache-, resp. Vorschlagsrecht hat. Unserer Ansicht nach, sollte hier die betreffende Gemeinde miteinbezogen werden. Nicht dass der Bezirk irgendjemanden bestimmt, den sie nicht oder zu wenig kennen.	Der Vorschlag eines Mitsprache- resp. Vorschlagsrechts des Wuhrrates bei der Nachfolgeregelung sowie den Miteinbezug der Gemeinde erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 sind die Wuhrräte und die Gemeinden von Amtes wegen in die Planung und die Organisation des Hochwasserschutzes miteinzubeziehen. Entsprechend ist beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrrat (vgl. Art. 5 Abs. 5) der Prozess der Nachfolgeregelung der Wuhrräte inkl. dem Mitsprache- und Vorschlagsrecht der Gemeinden und des bisherigen Wuhrrates zu klären und zu präzisieren.	Nein <i>Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum Wuhrrat</i>
1.9.	Wuhrkorporation Nietenbach	Generell ist der Wuhrrat mit dem Vorgehen des Bezirk Schwyz einverstanden. Keine Anträge seitens Wuhrrat.	Kenntnisnahme	Nein
1.10.	Wuhrkorporation Schornbach	Generell stimmt der Vorstand der WK Schorn- und Wylerbach der Neuorganisation des Wuhrrat und Perimeterwesens zu und begrüssen die Stossrichtung.	Kenntnisnahme	Nein

<p>1.11.</p>	<p>Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p>Problematisch sehen wir jedoch die Aufteilung in öffentliche und private Gewässer. Wir stellen deshalb den Antrag, dass alle Fliessgewässer öffentliche Gewässer sind.</p>	<p>Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt hat sich nach dem Grundsatz der Lastenverteilung gemäss § 45 KWRG zu richten. Sie obliegt grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten. Dort, wo die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Grundeigentümern oder Belasteten übersteigt oder diese in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke stehen, kann der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer, für welche die Verbauung Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden und eine Wuhrkorporation gegründet werden (§ 46 ff KWRG).</p> <p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>In der Neuorganisation ist daher zwischen den Fliessgewässer zu unterscheiden, welche die Voraussetzung für eine Übernahme erfüllen und welche weiterhin in der Zuständigkeit der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten bleiben.</p> <p>Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen war vorgesehenen, die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Neuorganisation durch die gemäss kantonalem Wasserrechtsgesetz (§ 2 KWRG) und Wasserverordnung (§ 3 WV) bestimmten öffentlichen und privaten Fliessgewässer zu vollziehen. Die Unterscheidung der öffentlichen und privaten Fliessgewässer ist jedoch im Gesetz unpräzise, unklar und umfasst nicht per se die Aufgaben der Wuhrkorporationen.</p> <p>Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fliessgewässer abgegrenzt werden. Mit dem Wuhrreglement werden klare, eindeutige Kriterien für die Wuhrbäche erlassen, welche den Aufgaben der Wuhrkorporationen entsprechen. Das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen werden inkl. Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufgelegt.</p> <p>Auch mit der Neuorganisation hat der Bezirk im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG die Aufgaben der der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten zu übernehmen, sofern diese unverhältnismässig und unzumutbar sind (z.B. im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts). Zusätzlich besteht neu mit der Neuorganisation die Möglichkeit, die bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten durch einen finanziellen Beitrag des Bezirks an wasserbaulichen Massnahmen zu entlasten. Die Höhe des Beitrags orientiert sich dabei nach dem öffentlichen Interesse der Massnahme.</p>	<p>Nein <i>Präzisierung des Wuhrreglements, Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu)</i></p>
--------------	-------------------------------------	---	---	---

2. Gemeinden und Bezirke

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
2.1.	Gemeinde Schwyz	Die Bestrebungen des Bezirks Schwyz, die vorhandenen Schwachstellen an der heutigen Gesetzgebung und Organisation der Fliessgewässer zu beheben, werden unterstützt. Die konkret vorgeschlagene Neuorganisation, die eine Aufhebung des Wuhwesens vorsieht und die Übernahme dieser Aufgaben durch den Bezirk Schwyz, wird begrüsst.	Kenntnisnahme	Nein
2.2.	Gemeinde Schwyz	Auf das Ausfüllen des Mitwirkungsformulars wird verzichtet, da keine direkten Eingaben zur Mitwirkung bestehen. Es wird lediglich dringend angeregt, die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern aus Gründen der Rechtssicherheit präzise in einem plangraphischen Anhang zum Wuhreglement festzulegen.	Die Abgrenzung der öffentlichen und privaten Fliessgewässer ist im kantonalen Wasserrichtsgesetz (§ 2 KWRG) und der kantonalen Wasserverordnung (§ 3 WV) geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen und Kriterien sind jedoch unpräzise und unklar. Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fliessgewässer abgegrenzt werden. Der Bezirk hat ein Verzeichnis und einen Plan der Wuhrbäche zu führen. Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans ist Sache des Bezirksrat. Er regelt die Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhreglement. Die Ausscheidung der Wuhrbäche erfolgt in einem separaten Verfahren im Anschluss an den Entscheid zur Neuorganisation. Das Verfahren orientiert sich am Verfahren zur Gründung einer Wuhrkorporation. Es gliedert sich in eine Planungsphase, in ein Mitwirkungsverfahren, in ein behördeninternes Entscheidungsverfahren und in eine öffentliche Auflage. In der Planungsphase wird das Verzeichnis der Wuhrbäche inkl. Plan gemäss den Kriterien des Wuhreglements als Vorbereitung festgelegt. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch das zuständige Ressort erledigt. Im Mitwirkungsverfahren wird die Öffentlichkeit über die Vorbereitungsarbeiten informiert (inkl. Publikation im Amtsblatt). Die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge werden überprüft und das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche bei Bedarf angepasst. Im Rahmen des behördeninternen Entscheidverfahren verabschiedet der Bezirksrat auf Antrag des zuständigen Ressorts das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche (Bezirksratsbeschluss). Der Entscheid des Bezirksrat mit dem Verzeichnis und dem Plan der Wuhrbäche wird anschliessend öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt). Die öffentliche Auflage dient gemäss der gesetzlichen Vorgabe der Information der Öffentlichkeit. Sie löst eine Einsprachefrist aus (20 Tage) bei denjenigen, die durch die Ausscheidung der Wuhrbäche in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind.	Ja <i>Präzisierung des Wuhreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu) Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i>
2.3.	Gemeinde Schwyz	Nach Inkraftsetzung der Neuorganisation der Fliessgewässer im Bezirk Schwyz erübrigt sich der Zweck des kommunalen Reglements über Beiträge an Wasserverbauungsmassnahmen. Deshalb ist die Aufhebung dieser Norm in Betracht zu ziehen, sobald das neue Wuhreglement des Bezirks Schwyz in Rechtskraft erwachsen ist.	Kenntnisnahme	Nein

2.4.	Gemeinde Arth	Zur vorliegenden Neuorganisation des Hochwasserschutzes an den Bächen im Bezirk Schwyz ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Arth keine relevanten Einwendungen.	Kenntnisnahme	Nein
2.5.	Gemeinde Alpthal	Die angedachte Neuorganisation wird vom Gemeinderat Alpthal vollumfänglich unterstützt. Daher verzichtet der Gemeinderat Alpthal auf eine detaillierte Stellungnahme.	Kenntnisnahme	Nein
2.6.	Gemeinde Lauerz	Der Gemeinderat Lauerz nimmt die Vernehmlassungsvorlage für das Wuhrreglement des Bezirk Schwyz vom 28. April 2022 und den entsprechenden Erläuterungsbericht zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	Nein
2.7.	Gemeinde Rothen-thurm	Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass eine Neuorganisation zwingend notwendig ist und sieht diesem positiv entgegen. Mit der Vernehmlassungsvorlage vom 28. April 2022 „Wuhrreglement des Bezirks Schwyz“ sowie dem „Erläuterungsbericht“ ist der Gemeinderat einverstanden und erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.	Kenntnisnahme	Nein
2.8.	Gemeinde Morschach	Die Gemeinde Morschach hat keine Bäche, welche das ganze Jahr über Wasser bringen. Dies liegt an der geologischen Lage der Karstfelsen, in denen alles Wasser versickert. Dieses Wasser kommt meist erst im Talboden wieder zum Vorschein. Z. B. kommt der Teufbönbach im Blackerli Ried-Muotathal wieder ans Tageslicht. Ebenfalls führt der Lauibach nur bei Starkregen oder während der Schneeschmelze Wasser. Deshalb ist die Gemeinde Morschach der Meinung, dass sämtliche als Gewässer eingezeichnete Bäche auf dem Gemeindegebiet von Morschach von jeglichen Vorschriften auszunehmen sind. Schützenswerte Bachabstände, welche nicht wie üblich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden dürfen, machen nur Sinn, wenn Wasser fliesst, was in unserer Gemeinde nicht gegeben ist.	Der Hochwasserschutz ist zwingend auch an den Gewässern sicherzustellen, welche nur temporär resp. bei Starkregen Wasser führen. Entsprechend ist in der Neuorganisation des Hochwasserschutzes von einer Abgrenzung / Unterscheidung resp. einer Ausnahme von temporär wasserführenden Gewässern abzusehen. Auch besteht am Lauibach auf dem Gemeindegebiet Morschach eine Wuhrkorporation. Mit der Neuorganisation beabsichtigt der Bezirk die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann die Wuhr Lauibach nicht davon ausgenommen werden. Der Lauibach ist gemäss Art. 2, neu als Wuhrbach zu bezeichnen. Die von Gemeinderat Morschach geltend gemachten Vorschriften beziehen sich primär auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (u.a. Ausscheidung des Gewässerraums, Wiederherstellung des naturnahen Zustands bei technischen Eingriffen in ein Fließgewässer, usw.). Die Vorschriften und dessen Vollzug gelten unabhängig von der Neuorganisation des Hochwasserschutzes resp. der Zuständigkeiten.	Nein
2.9.	Gemeinde Sattel	Die Wuhrkorporationen verfügen über langjähriges Wissen betreffend ihrer Gewässer, welches es zu erhalten gilt. Allerdings erscheint dem Gemeinderat eine übergeordnete Organisation durch den Bezirk als ergebnisorientierter.	Kenntnisnahme Das langjährige Wissen der Wuhrkorporationen wird über die Organisation des Gewässerunterhalt, dem lokalen Wuhrmeister (Art. 6) und dem Mitwirkungsgebot (Art. 9) auch mit der Neuorganisation bestmöglich und flächendeckend beibehalten.	Nein
2.10.	Gemeinde Sattel	Der Gemeinderat unterstützt die Bemühungen des Bezirks Schwyz zur Neuorganisation und zeigt sich erfreut über den Systemwechsel. Der Vernehmlassungsentwurf des Wuhrreglements erfährt ohne Änderungsanträge unsere volle Zustimmung.	Kenntnisnahme	Nein

2.11.	Gemeinde Ingenbohl	Durch die Neuorganisation des Wuh- und Perimeterwesens und der damit einhergehenden Änderung in der Zuständigkeit primär zum Bezirk kann nach Ansicht der Gemeinde eine Vereinheitlichung, Professionalisierung und Vereinfachung erreicht werden. Dies ist sehr zu begrüssen. Der Neuorganisation und insbesondere dem Wuhreglement sind seitens Gemeinde Ingenbohl keine Ergänzungen beizufügen und diesen ist somit zuzustimmen.	Kenntnisnahme	Nein
2.12.	Gemeinde Muotathal	Der Gemeinderat ist mit dem Reglement im Grundsatz einverstanden.	Kenntnisnahme	Nein
2.13.	Gemeinde Muotathal	Der Hochwasserschutz soll bei der Umsetzung des Reglements höher gewichtet werden als der Gewässerschutz (Renaturierung).	Kenntnisnahme Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Renaturierung der Gewässer sind gesetzliche Aufgabe des Bundes (Bundesgesetz über den Wasserbau, WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG). Beide Aufgaben sind entsprechend der Bundesgesetzgebung von öffentlichen Interessen mit gleicher Priorität. Eine Priorisierung des Hochwasserschutz im Wuhreglement wäre folglich mit der übergeordneten Gesetzgebung nicht vereinbar. Grundsätzlich sind die ökologischen Anforderungen im Wasserbau, unabhängig ob es sich um ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt handelt, zu berücksichtigen (Pflicht zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen bei Eingriffen in ein Fließgewässer gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer). Durch die Neuorganisation des Hochwasserschutzes und die Harmonisierung der Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung können Synergien und Doppelspurigkeiten besser und effizienter genutzt werden. Durch den Abbau von administrativen und finanziellen Hürden werden dringende Hochwasserschutzprojekte zeitnaher umgesetzt.	Nein
2.14.	Gemeinde Muotathal	Die Anliegen der Wuhmeister, Grundeigentümer oder auch Standortgemeinden sollen ernst genommen werden. Sie sind in die Planung und Ausführung von Amtes wegen miteinzubeziehen.	Kenntnisnahme Gemäss Art. 4 Abs. 2 hat der Bezirk resp. das zuständige Ressort mit den zuständigen Wuhmeistern, der betroffenen Bevölkerung, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammenzuarbeiten. Gemäss Art. 8 besteht eine Informationspflicht und ein Mitwirkungsgebot. Entsprechend den Bestimmungen des Wuhreglements sind sie bei der Planung und Ausführung von Wasserbaumassnahmen und dem Gewässerunterhalt von Amtes wegen miteinzubeziehen.	Nein

2.15.	Gemeinde Steinen	<p>Grundsätzlich ist die Baukommission Steinen mit dem Entscheid des Bezirkes Schwyz einverstanden.</p> <p>Damit wäre eine Gleichbehandlung im ganzen Bezirk erreicht und aufwändige Wuhr- und Perimetererweiterungen wären hinfällig. Der Ablauf bei allfälligen Bachverbauungen oder Schadensfällen wird dadurch einfacher und das Nachführen der Adressen von allen Perimeterpflichtigen ist hinfällig. Weiter wäre das mühsame Einkassieren der Perimeterbeiträgen hinfällig.</p> <p>Das Gründen von neuen Wuhren ist für den Bezirk sehr aufwändig, zeitintensiv und sehr mühsam. Das Planen und Budgetieren von neuen Verbauungsprojekten, Hochwasserschutz etc. wird für den Bezirk einfacher und transparenter.</p> <p>Der Bezirk braucht dadurch nicht mehr Personalressourcen.</p>	Kenntnisnahme	Nein
2.16.	Gemeinde Steinen	<p>Auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern sollte der Bezirk noch genauer hinweisen.</p> <p>Die Hoheit liegt bei beiden Gewässern beim Bezirk, daher sollte der Bezirk auch bei privaten Gewässern die Kosten übernehmen.</p>	<p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen.</p> <p>Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme zu Antrag 1.11 der Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p>Nein</p> <p><i>Präzisierung des Wuhrreglements</i> <i>Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu)</i> <i>Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
2.17.	Gemeinde Oberiberg	<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation Hochwasserschutz Fliessgewässer Bezirk Schwyz.</p> <p>Die Vorlage wird grundsätzlich unterstützt</p>	Kenntnisnahme	Nein

2.18.	Gemeinde Oberiberg	<p>Der Bezirksrat wird ersucht, die Vorlage so anzupassen, dass sich Sekundärsteuerpflichtige im bisherigen Rahmen ihrer Wuhrbeiträge weiterhin an den Kosten des Hochwasserschutzes beteiligen resp. verschiedene Möglichkeiten zu prüfen um dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Hochwasserschutzbeiträge von Ferienobjektbesitzer durch Bezirkssteuern ersetzt werden.</p> <p>Beim bisherigen System mit den Wuhrkorporationen beteiligen sich dank dem Perimetersystem alle Profiteure des Hochwasserschutzes auch an den Kosten. Dieser grosse Vorteil soll beim nun geplanten Systemwechsel nicht aufgegeben werden.[...].</p> <p>Mit der aktuellen Vorlage könnten die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer zukünftig ihre Wuhrbeiträge einsparen und müssten allenfalls nur minimal höhere Bezirkssteuern bezahlen falls die Kosten für den Hochwasserschutz ansteigen.</p> <p>Die 541 einheimischen Steuerzahler, welche allenfalls im gleichen Haus wie Ferienwohnungsbesitzer wohnen, träge eine Erhöhung der Bezirkssteuer infolge von Mehrkosten beim Hochwasserschutz viel mehr, weil ihr Hauptsteuerdomizil im Bezirk Schwyz liegt. So schafft man eine viel grössere Ungleichbehandlung obwohl das Ziel der Vorlage eigentlich eine Verbesserung der Gleichbehandlung wäre.</p> <p>Es gibt wahrscheinlich verschiedene Möglichkeiten, die Vorlage so anzupassen, dass auch die Besitzer von Ferienobjekten einen fairen Beitrag an den Schutz ihres Grundeigentums leisten. Allenfalls könnte geprüft werden, ob eine Sondersteuer vergleichbar mit Kurtaxen welche nach Nettowohnfläche für Ferienobjekte im Bezirk Schwyz erhoben werden kann. Oder eine Abgabe, welche sich an den Einwohnergleichwerten orientiert. Am Einfachsten wäre wahrscheinlich, wenn für die Eigentümer von Ferienobjekten eine Pauschale erhoben werden könnte. Die Höhe der Pauschale könnte sich allenfalls am Durchschnitt der zu ersetzenden Wuhrbeiträge orientieren und durch den Bezirk festgelegt werden.</p>	<p>Mit der Neuorganisation profitieren alle Grundeigentümer resp. Bachanstösser in Abhängigkeit ihres Liegenschaftswerts und ihrer Gefahr im Verhältnis zu ihrer Steuerpflicht unabhängig ihres Steuerdomizils von der Neuorganisation.</p> <p>Eine zusätzliche Abgabe (Sondersteuer, Pauschale, o.Ä.) der Sekundärsteuerpflichtigen steht im Widerspruch zu den Zielen der Neuorganisation (Vereinfachung der Zuständigkeiten, Abschaffung von administrativen, finanziellen Hürden). Konsequenterweise müssten auch die Grundeigentümer mit einem Steuerdomizil im Bezirk Schwyz, welche verhältnismässig stark von der Neuorganisation profitieren, eine zusätzliche Abgabe zu leisten.</p> <p>Auch ist eine pauschale Abgabe, welche sich allenfalls am Durchschnitt der zu ersetzenden Wuhrbeiträge orientiert, nicht mit dem kantonalen Wasserrechtsgesetz vereinbar. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen resp. den Verteilungsgrundsätzen hat sich die Höhe der Abgabe an dem Wert der belasteten Sache, der bestehenden Wuhrpflicht, der Gefahr sowie an allfälligen weiteren Vorteilen und Interessen zu orientieren (§ 47 KWRG). Die Abgabe müsste in Abhängigkeit des Aufwands am jeweiligen Fließgewässer ähnlich wie im bestehenden Perimeterwesen periodisch ermittelt und eingezogen werden.</p> <p>Um eine Gleichbehandlung ohne aufwändiges Perimeterwesen zu gewährleisten, ist auf die Berücksichtigung des Verursacherprinzips resp. Nutzerprinzips zu verzichten. Durch die Finanzierung über die ordentlichen Steuereinnahmen wird dies sichergestellt</p>	Nein
2.19	Bezirk Einsiedeln	<p>Der Bezirk Einsiedeln unterstützt vollkommen die Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz. Wir sind sowohl mit dem ausführlichen Erläuterungsbericht sowie dem Wuhrreglement einverstanden.</p>	Kenntnisnahme	Nein
2.20	Bezirk Einsiedeln	<p>Im Kapitel 8.2 des Erläuterungsberichts ist beschrieben, dass die bisherigen jährlichen Nettokosten von CHF 1.1 Mio. von den Wuhrkorporationen auf die Allgemeinheit übertragen wird. Gemäss Art. 1 des Wuhrreglements findet das Reglement auf alle öffentlichen Fließgewässer Anwendung.</p> <p>Somit fallen nicht nur die bestehenden Wuhrbäche in die Zuständigkeit des Bezirks, sondern auch weitere Bäche, welche sich zurzeit nicht in einem Wuhrperimeter befinden. Durch die Übernahme weiterer Bäche, werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich bei der Ermittlung der finanziellen Aufwendungen um eine retrospektive Abschätzung auf Basis der vorhandenen Grundlagen (Grobkostenschätzung).</p>	Nein

		die Aufwände für den Bezirk jedoch wohl insgesamt höher ausfallen als im Erläuterungsbericht beschrieben. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit die zusätzlichen Kosten abschätzbar sind.	Durch eine Hochrechnung in der Projektplanung Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung) inkl. Unterhalt/Bachbetreuung konnte die Abschätzung der Nettokosten resp. der Mehrbelastung des Bezirks bestätigt werden. Der Bezirk Schwyz ist sich der Unsicherheiten der finanziellen Konsequenzen bewusst. Jedoch bestehen diese Unsicherheiten für den zukünftigen Aufwand aufgrund der gesetzlichen Subventionspflicht der Bezirke für Wasserbaumassnahmen ohnehin. Diese sind bisher nicht direkt vom Bezirk planbar und beeinflussbar.	
2.21	Bezirk Einsiedeln	Wie in Art. 11 des Wuhrrglements beschrieben ist, übernimmt der Bezirk die vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge und Schulden per Auflösungsdatum. Diesen Ansatz erachtet der Bezirk Einsiedeln als zielführend, wobei darauf zu achten ist, dass keine wesentlichen Schulden in der Übergangszeit durch die Wuhrkorporationen entstehen, welche der Bezirk zu übernehmen hat. Ordentliche Perimtereinzüge bis zur Inkraftsetzung der Neuorganisation erachten wir daher als zwingend und dürften diese Schulden bestmöglich verhindern.	Zurzeit übernimmt der Bezirks Schwyz bei diversen Projekten an Fliessgewässer ohne Wuhrkorporation im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (§ 54 KWRG) die Kosten für dringende Verbauungsmassnahmen (z.B. Hochwasserschutzprojekt Dorfbach in Schwyz, Instandstellungsprojekt Steineraa IV, Hochwasserschutzprojekt Sihl in Studen, usw.). Entsprechend müssten die Aufwendungen für diese Projekte bis zur Inkraftsetzung der Neuorganisation bei den Perimeterpflichtigen eingezogen werden. Hierzu müsste ein Perimeterverfahren durchgeführt werden. Durch den Verzicht auf Perimtereinzüge bei bestehenden Wuhrkorporationen während der Übergangszeit muss auch kein nachträglicher Perimtereinzug bei den laufenden Projekten ohne Wuhrkorporation durchgeführt werden. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet. Als Konsequenz müssen allfällige Schulden von bestehen Wuhrkorporationen übernommen werden. Aus praktischen Gründen ist das Vorgehen mit dem Verzicht auf Perimtereinzüge während der Übergangszeit und die Übernahme allfälliger Schulden resp. die Pauschalisierung als zulässig beurteilt.	
2.22	Bezirk Einsiedeln	Die in Art. 7 des Wuhrrglements beschriebenen Beiträge von maximal 50% an den Massnahmen an privaten Gewässern erachten wir als sinnvoll und zielführend. Eine Erhöhung dieser Beiträge auf über 50% sehen wir jedoch eher kritisch, weil gemäss der Definition der öffentlichen Fliessgewässer (§2 lit. c KWRG) diese Bäche als öffentlich erklärt werden müssten und diese in die Zuständigkeit des Bezirks fallen würden, zumal diese Massnahmen «überwiegend» mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Aus Sicht des Bezirks Einsiedeln gilt es, eine Aufnahme weiterer Bäche in die Zuständigkeit des Bezirks möglichst zu verhindern und die Wuhrbäche auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken.	Kenntnisnahme Mit der Definition über die Wuhrbäche und das gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d (neu) nur diejenigen Fliessgewässerabschnitte als Wuhrbäch bezeichnet werden, welche für bauliche Wasserbaumassnahmen zu einen grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, führt eine Beteiligung von grösser als 50% nicht direkt zu einer Aufnahme in die Zuständigkeit des Bezirks.	Nein
2.23	Bezirk Einsiedeln	Der Bezirk Einsiedeln erachtet es als zwingend, dass zu einem angebrachten Zeitpunkt der Bezirk Schwyz und Bezirk Einsiedeln sich über die Zuständigkeiten der bezirksübergreifenden Fliessgewässer austauschen, zumal auch der Bezirk Einsiedeln eine Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens plant. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Alp, die Sihl, den Weisstannenbach und den Stöckliweidbach. Des Weiteren erachtet es der Bezirk Einsiedeln ebenfalls als sinnvoll, die Zuständigkeiten für weitere bezirksübergreifende Fliessgewässer abzusprechen, welche zurzeit nicht in einem Wuhrperimeter sind, jedoch künftig potentiell als Wuhrbach durch den jeweiligen Bezirk übernommen werden.	Kenntnisnahme Gemäss Art. 12 Abs. 2 hat der Bezirksrat im Rahmen Ausführungsbestimmungen das Vorgehen bei Wuhrkorporationen, welche sich in mehreren Bezirken befinden, zu regeln. Der Bezirk Schwyz nimmt diesbezüglich frühzeitig mit dem Bezirk Einsiedeln und den betroffenen Wuhrkorporationen Kontakt auf.	Nein

		Hierbei handelt es sich unter anderem um den Eigenbach (Bachnr. 519-0000), Chlausenbach (Bachnr. 102-0000), Rubelibach (Bachnr. 338-0000), Sennenriedbach (Bachnr. 337-0000), das unbekannte Fliessgewässer, das bei der Studenbrücke in die Sihl mündet (Bachnr. 336-0000) oder allfällige kleinere Bäche im Gebiet Breitried und Schützenried.		
2.24	Bezirk Küssnacht	Wer Unterscheidet zwischen öffentlichen und Privaten Fliessgewässern.	<p>Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Fliessgewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserrechtsgesetz (§ 2 KWRG) und Wasserverordnung (§ 3 WV). Die Zuständigkeit liegt bei den Bezirken als zuständige Behörde, welche ein Verzeichnis zu führen haben (§ 6 KWRG).</p> <p>Die Unterscheidung der öffentlichen und privaten Fliessgewässer ist jedoch im Gesetz unpräzis, unklar und umfasst nicht per se die Aufgaben der Wuhrkorporationen.</p> <p>Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert (vgl. Art. 2, neu) und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fliessgewässer abgegrenzt werden.</p> <p>Mit dem Wuhrreglement werden klare, eindeutige Kriterien für die Wuhrbäche erlassen, welche den Aufgaben der Wuhrkorporationen entsprechen. Das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen werden inkl. Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufgelegt. Die Zuständigkeit liegt beim Bezirksrat.</p>	Nein
2.25	Bezirk Küssnacht	Wie wird die Finanzierung genau geregelt (über eine Steuererhöhung oder über eine spezielle Abgabe, oder evtl. Spezialfinanzierung).	<p>Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Bezirksbudget ohne Spezialfinanzierung oder spezielle Abgaben.</p> <p>Die prognostizierten Mehraufwendungen von Netto 1.1 Mio. Franken führen nicht unmittelbar zu einer Steuererhöhung.</p>	Nein
2.26	Bezirk Küssnacht	Wie gross muss der Verwaltungsapparat aufgebaut werden (Aktuell 340 Stellenprozente), damit die anfallenden Arbeiten wirklich bewältigt werden können.	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Neuorganisation keine Auswirkungen auf das interne Stellenetat des Bezirks Schwyz hat.</p> <p>Die neuen Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt können grösstenteils durch den Wegfall der bisherigen Administration des Perimeterwesens, der Betreuung der Wuhrkorporationen und die Koordination unter den vielen Beteiligten kompensiert werden. Die für die Administration der Perimeter einzüge vorhandenen 70 Stellenprozente bei der Bezirksverwaltung Schwyz können für die Administration und Betreuung der Wuhrmeister sowie für die administrative Unterstützung der anstehenden Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden. Die bisher für die Leitung und Betreuung von Wuhrerweiterungsprojekten und Neugründungen eingesetzten 40 Stellenprozente können ebenfalls in die Betreuung der Wuhrmeister sowie direkt in Unterhalts- und Projektarbeit investiert werden. Dies dürfte unter dem Strich bei der Bezirksverwaltung mehr Kapazitäten für die Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzprojekte frei geben und zu einer zügigeren Realisierung dieser Projekte beitragen.</p> <p>Mit der Neuorganisation sind jedoch ungefähr 50 bis 60 Wuhrmeister mittels Leistungsvereinbarung vom Bezirk zu beauftragen. Im Vergleich zu den bisher ca. 160 aktiven Wuhrräten reduziert sich jedoch gesamthaft die Anzahl im Hochwasserschutz und im Gewässerunterhalt tätigen Personen wesentlich. Das System wird entschlannt, vereinfacht und die Effizienz gesteigert.</p>	Nein

3. Kanton

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
3.1.	Kanton Schwyz	<p>Die geplanten Änderungen ermöglichen eine Professionalisierung des Gewässerunterhalts und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch das Schliessen von Lücken in den Perimetern sowie mit der Unterstützung der privaten Grundeigentümer.</p> <p>Die Neuorganisation ermöglicht zudem eine administrative Vereinfachung der Prozesse und Synergien mit der ebenfalls durch den Bezirk zu realisierender Revitalisierung der Gewässer (Stichwort Handlungsbedarf Fließgewässer).</p> <p>Die formulierten Übergangsbestimmungen bzw. die Verwendung der Mittel der (aufgelösten) Wuhrkorporationen erscheinen zielführend und angemessen. Die vorliegende Stossrichtung des Bezirks Schwyz deckt sich zudem mit den Zielen der laufenden Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 des Regierungsrates.</p>	Kenntnisnahme	Nein
3.2.	Kanton Schwyz	<p>Um beim wasserbaulichen Unterhalt eine möglichst geringe Beeinträchtigung in den Lebensraum der Fließgewässer und ihren Uferbereich zu gewährleisten, sind die Wuhrmeister in diesem Bereich zu schulen. Evtl. Unterscheidung zwischen «ökol.» und «wasserbaulichem» Unterhalt.</p> <p>In die Leistungsvereinbarungen mit den Wuhrmeistern sind auch der Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Funktionen der Fließgewässer und deren Uferbereich einzubeziehen (ökologischer Unterhalt).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäss Art. 8 Abs. 4 regelt der Bezirksrat die Einzelheiten der Organisation des Gewässerunterhalts. Entsprechende Schulungen und Sensibilisierung der Wuhrmeister werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich erarbeitet der Bezirksrat resp. das zuständige Ressort entsprechende Richtlinien für den Gewässerunterhalt resp. Unterhaltskonzepte und Unterhaltspläne (Art. 6). Dabei sind den ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen. Die Richtlinien, Unterhaltskonzepte und Unterhaltspläne sind ein integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit den Wuhrmeister.</p>	Nein <i>Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement resp. den Unterhaltsrichtlinien und Unterhaltskonzepten.</i>
3.3.	Kanton Schwyz	§42b Abs. 1 KWRG gilt sowohl für öffentliche als auch private Gewässer, es sind transparente Kriterien für eine Beteiligung durch den Bezirk zu schaffen, die über die geregelten Beteiligungen aus KWRG und WV hinausgehen.	<p>Die Abgrenzung der öffentlichen und privaten Fließgewässer ist im kantonalen Wasserrechtsgesetz (§ 2 KWRG) und der kantonalen Wasserverordnung (§ 3 WV) geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen und Kriterien sind jedoch unpräzise und unklar.</p> <p>Daher soll neu mit der Neuorganisation die Zuständigkeiten des Bezirks über die Wuhrbäche definiert (vgl. Art. 2, neu) und von den Pflichten der bisher pflichtigen Grundeigentümer oder Belasteten an den übrigen Fließgewässer abgegrenzt werden.</p> <p>Mit dem Wuhrreglement werden klare, eindeutige Kriterien für die Wuhrbäche erlassen, welche den Aufgaben der Wuhrkorporationen entsprechen. Das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen werden inkl. Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufgelegt. Die Zuständigkeit liegt beim Bezirksrat.</p> <p>Mit dem Vorgehen werden transparente Kriterien für eine Beteiligung durch den Bezirk geschaffen. Die Rechtsicherheit ist durch das Verfahren zur Ausscheidung der Wuhrbäche gewährleistet.</p>	Ja <i>Präzisierung des Wuhrreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu) Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i>

3.4.	Kanton Schwyz	<p>§ 57 WV sieht eine Abstufung der der Beiträge an Hochwasserschutzbauten und Sofortmassnahmen vor.</p> <p>Mit der Neuorganisation des Wuhrwesens im Bezirk Schwyz, kann von einem Wegfall des Tatbestandes «finanzschwache Körperschaft» gemäss Bst. b) ausgegangen werden.</p>	Kenntnisnahme	Nein
------	---------------	---	---------------	------

4. Politische Parteien

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
4.1.	Die Mitte Gemeinde Schwyz	<p>Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Hochwasserschutz an den Fliessgewässern neu vom Bezirk alleine übernommen und via das Bezirksbudget finanziert werden soll. Aus unserer Sicht können damit die zunehmenden technischen und ökologischen Herausforderungen im Bereich Hochwasserschutz besser bewältigt werden.</p> <p>Es wird damit zusätzlich eine Gleichbehandlung aller Bezirksbürgerinnen und -bürger sichergestellt.</p> <p>Die Wuhrkorporationen werden mit dieser Lösung von ihrer Hauptaufgabe entlastet und können aufgelöst werden. Die immer grösseren Nachfolgeprobleme bei der Besetzung der Wuhräten entfallen somit. Ebenso werden aufwändige Wuhr- und Perimetererweiterungen hinfällig.</p>	Kenntnisnahme	Nein
4.2.	SP Arth - Goldau	<p>Die SP begrüsst die vorgeschlagen Neuorganisation Hochwasserschutz und insbesondere die Auflösung der Wuhrkorporationen voll und ganz.</p> <p>Wuhrkorporationen kennt man nur im Kanton Schwyz und auch da nur noch im inneren Kantonsteil. Die Administration des Perimeterwesens ist sehr zeitintensiv, sowohl beim Bezirk als auch bei den jeweiligen Verantwortlichen der Wuhrkorporationen. Ganz abgesehen davon ist das System fehleranfällig und es sind vielmals nicht alle Grundstücke erfasst. Zudem entspricht die Einteilung der Perimeterzonen oft nicht den aktuellen Begebenheiten und somit nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Gleichbehandlung. Abgesehen davon gibt es auch eklatante Ungleichheiten zwischen Hauseigentümern im Perimeterbereich von Fliessgewässern mit Wuhrkorporation und solchen ohne Wuhrkorporation.</p>	Kenntnisnahme	Nein

4.3.	SP Arth - Goldau	<p>Für die SP muss mit der beantragten Revision sichergestellt sein, dass der Unterhalt der Bäche mindestens im heutigen Rahmen gewährleistet ist.</p> <p>Es darf nicht passieren, dass durch die Abschaffung der Wuhrkorporationen und die Zuständigkeitsänderung der Unterhalt der Bäche nachlässt und die Gefahr von Überschwemmungen zunimmt. Wir betrachten die vorgeschlagene Bachbetreuung durch die lokalen Wuhrmeister als richtig und wichtig. Diese sollen für diese wichtige Aufgabe angemessen entschädigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bezirksrat regelt gemäss Art. 6 Abs. 5 die Einzelheiten der Organisation des Gewässerunterhalts und die Entschädigung der Wuhrmeister im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement.</p> <p>Die Wuhrmeister werden über Leistungsvereinbarungen vom Bezirk beauftragt und angemessen, zeitgemäss und adäquat entschädigt.</p>	<p>Nein</p> <p><i>Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement resp. den Leistungsvereinbarungen mit den Wuhrmeistern</i></p>
4.4.	SVP Kanton Schwyz	<p>Vorab möchten wir die Qualität und die detaillierten Unterlagen zur Vorlage würdigen und verdanken.</p> <p>Grundsätzlich versteht die SVP vom Bezirk Schwyz die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Neuregelung des Hochwasserschutzes. Für die SVP ist es auch nachvollziehbar, dass die Erfüllung dieser Aufgaben eine undankbare Tätigkeit ist, weil in jedem Fall Gelder und Eigentum von Dritten eingefordert werden müssen.</p> <p>Die aktuelle Vorlage erachten wir aber als einen Schnellschuss, der sich auf einen einzigen Paragraphen im kantonalen Gesetz abstützt. Die Kernessenz vom kantonalen Gesetz, welches wo immer möglich Wuhren als die Funktionsträger über die Sicherheit der Fliessgewässer vorsieht, wird systematisch weggelassen. Der Wille vom Kantonsrat und folgedessen der Mehrheit der Bevölkerung vom Kanton Schwyz wird in dieser Vorlage nicht umgesetzt.</p> <p>Als Volkspartei ist für die SVP klar, dass der Bezirk entweder eine bessere Vorlage unter Einbezug von Wuhren ausarbeitet oder eine Änderung vom kantonalen Gesetz über das Wasserrecht (451.100) fordert. Sämtlich Paragraphen ab §51 ff und deren inhaltliche Verbindungen wären mit der vorgeschlagenen Lösung nur noch toter Buchstabe.</p> <p>Fazit: Die Neuorganisation des Hochwasserschutzes im Bezirk Schwyz ist in dieser Form nicht bis zu Ende gedacht. Die SVP vom Bezirk erwartet entweder eine glaubwürdige und rechtskonforme Umsetzung innerhalb dem aktuell geltenden kantonalen Recht mit den Wuhren oder ein konsequenter Verzicht auf Wuhren mit der Anpassung vom kantonalen Recht und einer ehrlichen und sauberen Organisation mit entsprechenden Personen im Einzugsbereich der Fliessgewässer.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach § 42b Abs. 1 Bst. a KWRG können Bezirke und Gemeinden, sofern sie auf ihrem Gebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren, die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen.</p> <p>§ 42b Abs. 2 KWRG hält in diesem Zusammenhang fest, dass der Bezirk oder die Gemeinden die nicht subventionierten Restkosten eines Projekts und die Aufwendungen für den Gewässerunterhalt bei den Perimeterpflichtigen einziehen können, wenn der Bezirk oder die Gemeinde die Aufgaben der Wuhrkorporation übernehmen und ein aktueller, rechtskräftiger Perimeterplan vorhanden ist.</p> <p>Da es sich bei § 42b Abs. 2 KWRG um eine «Kann-Bestimmung» handelt, ist der Bezirk auch befugt, stattdessen sämtliche (Rest-) Kosten, welche aus der Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen resultieren, dem Steuerzahler zu überbinden.</p> <p>Dadurch wird letztlich ermöglicht, dass der Bezirk nicht nur die Aufgaben, sondern auch die Finanzierung der Wuhrkorporationen übernehmen kann, womit die Wuhrkorporationen nach Massgabe von § 41 WV aufgelöst werden können.</p> <p>Für die Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk besteht daher eine gesetzliche Grundlage, welche mit der Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetz aus dem Jahr 2019 durch den Kantonsrat und folgedessen der Mehrheit der Bevölkerung neu geschaffen wurde. Es braucht keine Gesetzesanpassung. Die hinfälligen Paragraphen des Wasserrechtsgesetz betreffend den Wuhrkorporationen werden durch das Wuhrreglement des Bezirks Schwyz ersetzt.</p> <p>Zusätzlich bedingt die Aufgabenübernahme der Wuhrkorporationen durch den Bezirk die Zustimmung der Bezirksbevölkerung.</p> <p>Fazit: Aufgrund der gesetzlichen Grundlage (§ 42b KWRG) und der erforderlichen Bezirksabstimmung wird mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes dem Willen des Kantonsrats resp. der Mehrheit der Bevölkerung berücksichtigt.</p>	<p>Nein</p>

4.5.	SVP Kanton Schwyz	<p>Der Bezirk möchte einerseits die Projektleitung und die Bauherrschaft des Hochwasserschutzes und der stets umstrittenen Renaturierungen übernehmen. Auf der anderen Seite sollen sogenannte Wuhmeister von nicht mehr existierenden Wuhren vor Ort agieren und über Leistungsvereinbarungen angestellt sein.</p> <p>Die SVP erachtet dieses „Anstellungsverhältnis“ als unglücklich. Fungiert der Wuhmeister vor Ort faktisch nur als Subunternehmer im Auftrag des Bezirks, ohne eigentliche Befugnisse.</p>	<p>Die Wuhmeister sollen direkte eingetragene Befugnissen und Kompetenzen haben. Entsprechend wird das Wuhreglement mit folgenden Artikel ergänzt und präzisiert:</p> <p>Den berechtigten Anliegen Dritter hat der Bezirk Schwyz resp. das zuständige Ressort Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen (Art. 4 Abs. 3, neu).</p> <p>Den Wuhrevieren, Wuhkreisen und Wuhmeister wird die grösstmögliche Kompetenz zugewiesen (Art. 6 Abs. 4, neu)</p> <p>Zusätzlich besteht gemäss Art. 8 besteht eine Informationspflicht und ein Mitwirkungsgebot. Die Anliegen der Direktbetroffenen und Interessenverbände sind bei der Aufgabenerfüllung im Bereich Hochwasserschutz zu berücksichtigen.</p>	Ja <i>Präzisierung des Wuhreglements, Zuweisung von Kompetenzen (Art. 6 Abs. 4, neu) und Berücksichtigung von Anliegen (Art. 4 Abs. 3, neu)</i>
4.6.	SVP Kanton Schwyz	<p>Abgeleitet aus der vorherigen Anmerkung wird auch eine Nachfolgeregelung der „Wuhmeister“ nicht mehr möglich sein, da es wie bemerkt in Zukunft keine Wuhren mehr geben wird.</p> <p>Folglich wäre es bereits jetzt konsequent und richtig, wenn die verantwortliche Person vor Ort in einem ordentlichen Anstellungsverhältnis zum Bezirk stehen würde. Somit könnten im Stellenbeschrieb individuell konkret die Tätigkeiten dieser Personen sowie deren Rechte und Pflichten auf das Gewässer bezogen definiert werden.</p>	<p>Mit dem Wuhreglement (Art. 6 und Art. 7) wird die Grundlage geschaffen, Wuhmeister über Leistungsvereinbarungen vom Bezirk für den Gewässerunterhalt und die Aufsicht zu beauftragen. Von einem ordentlichen Anstellungsverhältnis wird aus praktischen Gründen abgesehen.</p> <p>In den entsprechenden Leistungsvereinbarungen sowie Unterhaltsrichtlinien und Unterhaltskonzepte werden die Tätigkeiten der Wuhmeister sowie deren Rechten und Pflichten definiert.</p> <p>Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Wuhreglement (vgl. Art. 5 Abs. 5) ist der Prozess der Nachfolgeregelung der Wuhmeister inkl. dem Mitsprache- und Vorschlagsrecht der Gemeinden und des bisherigen Wuhmeisters zu klären und zu präzisieren.</p>	Nein <i>Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum Wuhreglement</i>

5. Genossame und Kooperationen

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
5.1.	Genossame Schwyz	<p>Generell befürwortet und unterstützt die Genossame Schwyz die Neuorganisation des Wuh- und Perimeterwesens sehr und bedankt sich beim Bezirk Schwyz für die Bemühungen sowie die Weitsicht.</p>	Kenntnisnahme	Nein
5.2.	Genossame Schwyz	<p>Fraglich und auch problematisch sehen wir jedoch die Aufteilung in öffentliche und private Gewässer.</p> <p>Wir stellen deshalb den Antrag, dass alle Fliessgewässer öffentliche Gewässer sind, respektive werden.</p>	<p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWVG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhkorporationen zu übernehmen.</p> <p>Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme zu Antrag 1.11 der Wuhkorporation Schornenbach</p>	Nein <i>Präzisierung des Wuhreglements Abgrenzung neu über Wuhbäche (Art. 2, neu) Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhbäche</i>

5.3.	OAK	<p>Die OAK hat bereits in mehreren Stellungnahmen im Zusammenhang mit der kantonal durchgeführten Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes 2012-2017 sowie der schliesslich umgesetzten Teilrevision 2018 die Nachteile, welches das heutige System der Wuhrkorporationen mit sich bringt, wie folgt zusammengefasst:</p> <p>Die finanzielle, zeitliche und personelle Belastung sind bei den einzelnen Wuhrkorporationen sehr unterschiedlich.</p> <p>Die Unterstützung der Wuhrkorporationen durch Fachleute ist auf jeden Fall erforderlich.</p> <p>Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen (Revitalisierung) gibt es heute mehrere Zuständigkeiten am gleichen Gewässer.</p> <p>Das heute angewandte Perimeterwesen sowie die Koordination unter den Akteuren sind sehr aufwendig und zeitintensiv. Zudem sind die heute festgelegten Perimetergrenzen teilweise sehr willkürlich.</p> <p>Bei vielen Fliessgewässern gibt es noch gar keine Wuhrkorporation. Die Gründung neuer Wuhrkorporationen ist sehr aufwändig und meist erst nach verheerenden Unwettern möglich (vgl. Minster). Zudem ist es immer schwieriger Vorstandsmitglieder zu rekrutieren.</p> <p>Einzelne Gemeinden wurden bereits in Vergangenheit aufgrund fehlender Wuhrkorporationen selbst aktiv. Dies konnte und kann dazu führen, dass in derselben Gemeinde einerseits eine Wuhrkorporation für ihre Aufgaben selbst aufkommt, währenddem am Gewässer ohne Wuhrkorporation die Gemeinde aufkommt. Damit bezahlen diejenigen Gemeindebürger, welche in der Wuhrkorporation sind, doppelt.</p> <p>Heute beteiligen sich ausschliesslich die Grundeigentümer innerhalb des festgelegten Perimeters am Hochwasserschutz. Profitieren können jedoch alle Gemeindebürger.</p> <p>An dieser Stelle bedanken wir uns, dass die OAK in drei Workshops die Möglichkeit hatte, aktiv an der Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz teilzunehmen.</p> <p>Wir dürfen erfreut feststellen, dass den eingangs aufgeführten Punkten im vorliegenden Wuhrreglement und Erläuterungsbericht Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die Oberallmeindkorporation Schwyz dankt den Verantwortlichen des Bezirks Schwyz für die grossen Anstrengungen in dieser Sache und unterstützt die Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens voll und ganz!</p>	Kenntnisnahme	Nein
------	-----	--	---------------	------

6. Organisationen, Verbände, Kraftwerksbetreiber

Nr.	Absender	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme	Anpassung
6.1.	Hauseigentümerverband (HEV)	<p>Der HEV Sektion Schwyz und Umgebung begrüsst im Grundsatz die geplante Änderung der Zuständigkeiten rund um die Fliessgewässer.</p> <p>Die aktuelle Situation im Bereich der Fliessgewässer ist teilweise unübersichtlich und die Zuständigkeiten sind unklar geregelt. Die geplante Änderung der Zuständigkeiten zum Bezirk Schwyz bringt hier sicherlich besonders in Bezug auf die Fliessgewässer wo keine Wuhrkorporationen bestehen, eine gewisse Klarheit über den Betrieb und Unterhalt der Gewässerbereiche, dies auch besonders in Hinblick auf den Hochwasserschutz.</p>	Kenntnisnahme	Nein
6.2.	Hauseigentümerverband (HEV)	<p>In verschiedener Hinsicht kritisch beurteilt der HEV das Regime zum Unterhalt privater Gewässer. In den meisten Fällen liegt das Fliessgewässer auf privatem Grund. Einerseits sind mit diesem Regime Eigentumsbeschränkungen verbunden und andererseits wird der jeweilige Grundeigentümer in seiner Freiheit eingeschränkt, den Unterhalt selbst zu regeln. Andererseits stellen sich Haftungsfragen.</p> <p>Der Bezirk erhält neu die Möglichkeit, Vorgaben bezüglich Unterhalt und Betrieb an den Grundeigentümer zu machen oder diese selber vorzunehmen. Damit ist auch eine mögliche Haftung verbunden, die der Bezirk überdenken sollte. Bekannt sind andere Fälle z.B. der Aufsicht, die wenn sie nicht korrekt gewahrt wurde, eine Haftung auslöst. Auch dies gilt es hier zu bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bezirk hat gemäss § 41 KWRG unabhängig von der Neuorganisation die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an allen Fliessgewässer. Dabei hat er, sofern notwendig, die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes auch bei Privaten anzuordnen.</p> <p>Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes inkl. Haftung obliegt jedoch gemäss § 45 KWRG grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten.</p> <p>Mit der Neuorganisation beabsichtigt der Bezirk primär die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. D.h. die Hochwasserschutzpflicht an denjenigen Gewässern, welche die Wuhrpflicht der Grundeigentümer bereits durch die Wuhrkorporation abgelöst wurde.</p>	Nein
6.3.	Hauseigentümerverband (HEV)	<p>Gemäss Art. 6 des neuen Wuhrreglementes des Bezirks Schwyz erlässt der Bezirksrat Richtlinien für den Gewässerunterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern. Dieses Ansinnen lehnen wir ab.</p> <p>Der Grundeigentümer wird dadurch gezwungen, Vorgaben umzusetzen und somit in seiner Eigentumsfreiheit eingeschränkt. Sodann wird damit eine Haftungsgrundlage gegen den Bezirk begründet.</p>	<p>Der Artikel wird präzisiert. Der Bezirksrat erlässt lediglich Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen (Art. 7 Abs. 1, neu).</p> <p>Jedoch gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss kantonaler Wasserverordnung und dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz auch für private Fliessgewässer resp. die übrigen Fliessgewässer. Im Sinne der Aufsichtspflicht über die Wasserbaupolizei (§ 41 KWRG) hat der Bezirk grundsätzlich auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen an den privaten Fliessgewässern resp. den übrigen Fliessgewässern zu sorgen.</p>	Ja <i>Präzisierung von Art. 7, neu</i>
6.4.	Kantonaler Schwyzer Fischereiverband (KSFV)	Der KSFV begrüsst es, dass der Bezirk Schwyz die Vereinfachung der Zuständigkeiten im Hochwasserschutz und die Aufhebung des komplexen Perimeterwesens plant.	Kenntnisnahme	Nein

6.5.	Kantonaler Schwyzer Fischereiverband (KSFV)	<p>Wir sind jedoch der Meinung, dass im Reglement einige wichtige Elemente wie z. B. Revitalisierung und ökologische Aufwertungen der Fließgewässer fehlen.</p> <p>Da diese im Erläuterungsbericht teilweise beschrieben sind, ist es aus unserer Sicht zwingend diese auch im Reglement zu erwähnen.</p>	<p>Die Zuständigkeit und die Anforderungen für die Revitalisierung der Fließgewässer ist im kantonalen Wasserrechtsgesetz (Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 43) geregelt. Das Wuhrrglement regelt neu lediglich die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt.</p> <p>Die Pflicht zur Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer bei Eingriffen in Fließgewässer werden in der Bundesgesetzgebung (Art. 37 Gewässerschutzgesetz und Art. 4 Wasserbaugesetz) vorgegeben.</p> <p>Eine Regelung im Wuhrrglement ist aufgrund der bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich resp. könnte zu Konflikten mit dem übergeordneten Recht führen.</p>	Nein
6.6.	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	<p>Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Neuorganisation des Hochwasserschutzes des Bezirks Schwyz. Gerne nutzen wir die Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Die BVSZ hat sich im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes im Jahr 2016 bereits für die Aufhebung der Wuhrkorporationen ausgesprochen und begrüsst auch jetzt die Auflösung. Dafür sprechen folgende Gründe:</p> <p>Die Finanzierung des Gewässerunterhaltes und der nicht subventionierten Kosten eines Hochwasserschutzprojektes soll von der gesamten Bevölkerung bezahlt werden, da alle von den wasserbaulichen Massnahmen profitieren. Aktuell sind es die Grundeigentümer im Einzugsgebiet des entsprechenden Gewässers, welche diese Kosten tragen müssen.</p> <p>Mit dem Wegfall der Wuhrkorporationen kann auf die administrativ aufwändige Festlegung des Gewässerperimeters verzichtet werden.</p> <p>Zahlreiche Bäche und Flüsse unterstehen noch keiner Wuhrkorporation. Es müssten neue Organisationen gegründet werden, wobei die Bereitschaft der Grundeigentümer sich an einer solchen zu beteiligen sehr gering und dementsprechend die Gründung sehr mühsam wäre.</p> <p>Die Komplexität der Anforderungen an die Gewässer ist gestiegen und die Wuhren stossen in ihrem Aufgabenbereich an Grenzen.</p> <p>Die vorgesehene Aufgabenzuteilung an die Wuhrmeister unterstützen wir. Somit kann die Erfahrung der Direktbetroffenen in die Aufgabenbewältigung einfließen.</p>	Kenntnisnahme	Nein

6.7.	Bauernvereini- gung des Kt. Schwyz	<p>Nicht einverstanden sind wir mit der Unterteilung des Aufgabenbereiches in öffentliche und private Fliessgewässer.</p> <p>Wir beantragen, dass auch die privaten Fliessgewässer in den Aufgabenbereich des Bezirks fallen. Schliesslich fliessen diese ebenfalls in ein «öffentliches Gewässer» und müssen in der Gesamtbeurteilung von Hochwasserschutzprojekten mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen.</p> <p>Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme zu Antrag 1.11 der Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p>Nein</p> <p><i>Präzisierung des Wuhrreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu) Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
6.8.	ebs Energie AG	<p>Zusammenfassend können wir rückmelden, dass wir Ihr vorgeschlagenes Vorgehen unterstützen und den dazugehörigen Massnahmen zustimmen.</p> <p>Wir erachten es als korrekt und sinnvoll, dass der Bezirk über die Gewässerhoheit verfügt. Damit können verschiedene Massnahmen möglichst zeitnah und den Prioritäten entsprechend ausgeführt werden.</p>	Kenntnisnahme	Nein

7.3. Anhang 3: Anträge zum Wuhrreglement

Bemerkung:
 Artikel (Art.) verweisen auf das Wuhrreglement des Bezirks Schwyz (Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2022).
 Ergänzungen / Anpassungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vom 28. April 2022 werden mit "neu" bezeichnet. Bei Verweisen auf Gesetzesartikel oder -paragraphen wird das jeweilige Gesetz zitiert.

1. Wuhrkorporationen

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
1.1.	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Art. 3	Absatz 3 einfügen Es hat den berechtigten Anliegen der zuständigen Wuhrmeister und der betroffenen Bevölkerung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.	Die Bevölkerung soll sich einbringen können. Diese Anliegen sollen zügig geprüft und umgesetzt werden. Projekte sollen nicht nur vom Bezirk Schwyz kommen.	Die Anliegen der Wuhrmeister, der Bevölkerung wie auch weiteren (Gemeinden, Grundeigentümer, usw.) sind, sofern sie im öffentlichen Interessen sind, zu berücksichtigen. Entsprechend wird Art. 3 mit neuem Absatz ergänzt und präzisiert: «Es hat den berechtigten Anliegen Dritter unter Vornahme einer Interessenabwägung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen»	Ja <i>Ergänzung Art. 3, Abs. 3, neu</i>
1.2.	Wuhrkorporation Teufbach / Ruchwaldbach	Art. 5	Abs. 4 ergänzen: Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden.	Was immer möglich, soll direkt vor Ort entschieden und umgesetzt werden können. Die Zuständigen sollen schnell und unbürokratisch handeln können – mit Information an den Bezirk Schwyz.	Die Wuhrmeister sollen weitreichende Kompetenzen haben, um eigenständig, schnell, unbürokratisch und effizient ihre Aufgaben wahrzunehmen. Entsprechend wird Art. 6 mit neuem Absatz ergänzt: «Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeister sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden»	Ja <i>Ergänzung Art. 6, Abs. 4, neu</i>
1.3.	Wuhrkorporation Nidlaubach	Art. 5	Ergänzung mit Mitsprache-, resp. Vorschlagsrecht des bestehenden Wuhrmeister und der Gemeinde bei Nachfolgeregelung.	Lokales Wissen und Bedürfnisse sind bei der Nachfolgeregelung zu berücksichtigen	Zustimmende Kenntnisnahme Der Vorschlag eines Mitsprache- resp. Vorschlagsrechts des Wuhrmeisters bei der Nachfolgeregelung sowie den Miteinbezug der Gemeinde erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Bei Erlass der Ausführungsbestimmungen wird die Nachfolgeregelung definiert und der Antrag berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des Antrags im Wuhrreglement wird als nicht stufengerecht erachtet.	Nein <i>Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement</i>

1.4.	Wuhrkorporation Schornenbach	Art. 1 Abs. 2	Absatz 2 streichen	<p>In der Medienmitteilung unter Punkt 2. Problemstellung und Handlungsbedarf ist unter anderem erwähnt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beim jetzigen System nicht gewährleistet ist.</p> <p>Wenn die Gewässer nun in öffentliche und private Gewässer aufgeteilt werden, ist die Gleichbehandlung auch nicht gewährt.</p> <p>Es kann nicht sein, dass ein Grundeigentümer an einem privaten Gewässer (Bäche in der äusseren Peripherie, ausserhalb von Siedlungsgebieten) deren Unterhalt und allenfalls Hochwasserschutzmassnahmen selber finanziert, denn diese Massnahmen helfen auch den Siedlungsnahen Fließgewässern.</p> <p>Zudem haben die Grundeigentümer an allfälligen privaten Gewässern denselben Steuerfuss wie jene an öffentlichen Gewässern!</p>	<p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen.</p> <p>Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fließgewässern übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fließgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme im Anhang 2, Kapitel 7.2, Antrag 1.11 der Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p>Nein</p> <p><i>Präzisierung des Wuhrreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu)</i></p> <p><i>Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
1.5.	Wuhrkorporation Schornenbach	Art. 4 Abs. 2 - 4	Streichen	Da wir für dafür einstehen dass alle Fließgewässer öffentlich werden, erübrigen sich Art. 4 Abs. 2 – 4 und sind daher aus dem Wuhrreglement zu streichen!	Vgl. Stellungnahme unter Antrag 1.4	Nein
1.6.	Wuhrkorporation Schornenbach	Art. 7	Streichen	Da wir private Gewässer ablehnen erübrigt sich Art 7 Abs. 2	Vgl. Stellungnahme unter Antrag 1.4	Nein
1.7.	Wuhrkorporation Schornenbach	Art. 12	Auflösungspflicht der Wuhrkorporationen	Wenn das Stimmvolk zur Neuorganisation Hochwasserschutz Fließgewässer JA sagt, müssen aus unserer Sicht die Wuhrkorporation verpflichtet werden sich innerhalb von 2 Jahren aufzulösen	<p>Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist grundsätzlich die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018).</p> <p>Zuständig für den Beschluss ist die Wuhrgenossenversammlung (auch bekannt als Generalversammlung oder Wuhrversammlung), wobei der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt wird (sinngemäss nach § 41 Abs. 1 WV).</p> <p>Es ist Sache des Bezirks zu bestimmen, ob die Gründe für eine Gleichbehandlung bei Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen (Übernahme der nicht subventionierten Restkosten) überwiegen oder nicht.</p>	Nein

2. Gemeinden und Bezirke

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
2.1.	Gemeinde Steinen	Art. 12	Streichung des Artikels	<p>Somit wären alle Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements (Art. 11 Abs. 1) aufgelöst.</p> <p>Dies wäre eine einheitliche Lösung und die Gleichbehandlung im Bezirk wäre gewährleistet.</p>	<p>Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist grundsätzlich die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018).</p> <p>Zuständig für den Beschluss ist die Wuhrgenossenversammlung (auch bekannt als Generalversammlung oder Wuhrversammlung), wobei der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt wird (sinngemäss nach § 41 Abs. 1 WV).</p> <p>Es ist Sache des Bezirks zu bestimmen, ob die Gründe für eine Gleichbehandlung bei Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen (Übernahme der nicht subventionierten Restkosten) überwiegen oder nicht.</p>	Nein
2.2.	Gemeinde Oberiberg	Art. 7 Abs. 3	<p>Unter Abs. 3 ist die Kostenbeteiligung von Sekundärsteuerpflichtigen im Bezirk Schwyz zu regeln.</p> <p>Es kann hier z.B. ein durch den Bezirksrat festzulegende Pauschalbetrag, mit welchen die gleichen Einnahmen erzielt werden wie mit den bisherigen Wuhrabgaben von Ferienobjektbesitzern, festgeschrieben werden. Oder es kann eine andere Regelung aufgeführt werden, welche sicherstellt, dass die Besitzer von Ferienobjekten nicht weniger an den Hochwasserschutzkosten beteiligt werden als Personen mit Hauptsteuerdomizil im Bezirk Schwyz.</p>	<p>Der Verzicht auf die Gelder der Wuhrabgaben derjenigen Personen welche ihr Hauptsteuerdomizil ausserhalb des Bezirks Schwyz haben schafft eine neue Ungleichbehandlung. Ferienobjekte sind in gleicherweise vor Hochwasserschäden zu schützen wie Hauptwohndomizile. Aus diesem Grund soll auch die Kostenbeteiligung gleich ausfallen.</p> <p>Bei einer Finanzierung über die Bezirkssteuern ist dies nicht der Fall, weil Sekundärsteuerpflichtige bedeutend weniger an den Kosten beteiligt werden wie bei den bisherigen Wuhrabgaben wo sie für das gleiche Objekt auch den gleichen Beitrag wie ihr einheimischer Nachbar bezahlt haben.</p> <p>Auf die Wuhrbeiträge der Ferienobjektbesitzer sollte nicht zulasten der einheimischen Steuerzahler verzichtet werden sondern in die Vorlage eine Regelung eingebaut werden, welche sicherstellt dass die Ferienobjektbesitzer weiterhin wie im bisherigen Rahmen an den Hochwasserschutzkosten beteiligt werden.</p>	<p>Mit der Neuorganisation profitieren alle Grundeigentümer resp. Bachanstösser in Abhängigkeit ihres Liegenschaftswerts und ihrer Gefahr im Verhältnis zu ihrer Steuerpflicht unabhängig ihres Steuerdomizils von der Neuorganisation.</p> <p>Um eine Gleichbehandlung ohne aufwändiges Perimeterwesen zu gewährleisten, ist auf die Berücksichtigung des Verursacherprinzips resp. Nutzerprinzips zu verzichten. Durch die Finanzierung über die ordentlichen Steuereinnahmen wird dies sichergestellt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme im Anhang 2, Kapitel 7.2, Antrag 2.18 der Gemeinde Oberiberg.</p>	Nein

3. Kanton

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
3.1.	Kanton	Art. 2 Abs. 2	Es besteht ein Widerspruch zu § 7 Abs. 1 Bst. b WV. Daher ist dieser Absatz entsprechend anzupassen.	Kollisionen mit dem übergeordneten Recht sind zu vermeiden.	Zustimmende Kenntnisnahme und Anpassung. Der Verweis auf das Gesetz wird weggelassen.	Ja
3.2.	Kanton	Art. 4 Abs. 2	In Abs. 2 wird auf den falschen § des KWRG verwiesen. Korrekte wäre § 45 KWRG.	§ 45 KWRG regelt den Grundsatz der Lastverteilung	Zustimmende Kenntnisnahme und Anpassung. Verweis wird angepasst.	Ja
3.3.	Kanton	Art. 6 Abs. 1	Der Bezirksrat erlässt über §28 und §29 WV weiterführende Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den öffentlichen und privaten Gewässern.	Die Wasserverordnung definiert verschiedenste Grundsätze betreffend Unterhalt. Eine Kollision mit der Wasserverordnung ist zu vermeiden.	Zustimmende Kenntnisnahme und Anpassung. Um Kollisionen zu vermeiden, wird auf die Paragraphen der Wasserverordnung verwiesen.	Ja
3.4.	Kanton	Art. 7 Abs. 1	Streichung des Begriffs Bundesbeiträge	Bundesbeiträge fallen gemäss § 57 Abs. 1 KWRG an den Kanton. Durch die angestrebte Formulierung im Reglement würde gegen übergeordnetes Recht verstossen.	Zustimmende Kenntnisnahme und Anpassung. Der Begriff Bundesbeiträge wird im Reglement gestrichen. Die Bundesbeiträge werden über die Kantonsbeiträge ausbezahlt.	Ja

4. Politische Parteien

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
5.1.	Die Mitte Gemeinde Schwyz	Art. 7	Massnahmen an privaten Gewässern können mit einem Bezirksbeitrag von 100 Prozent auf Anfrage der Pflichten unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung hat sich im öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren. Der Bezirk regelt die Einzelheiten. Sofern Grundeigentümer die Übertragung eines privaten Gewässers an den Bezirk wünschen, soll diese Möglichkeit bestehen. Der Bezirk legt entsprechende Regelungen für eine Eigentumsübertragung fest.	Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, wie und durch wen festgelegt wird, welches private und welches öffentliche Gewässer sind. Mit der vorliegenden Lösung werden private Gewässer benachteiligt. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Sofern Grundeigentümer die Übertragung eines privaten Gewässers an den Bezirk wünschen, soll diese Möglichkeit bestehen.	Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt. Durch den Unterstützungsbeitrag können neu auf Grundlage des Wuhrreglements Beiträge an Grundeigentümer erhoben werden.	Ja <i>Erhöhung des Beitragssatzes auf max. 75%</i>

					<p>gentümer der übrigen Fliessgewässer bezahlt werden, sofern diese im öffentlichen Interesse sind (neu bis zu 75%).</p> <p>Eine Benachteiligung der Anstösser der übrigen Fliessgewässer liegt nicht vor, da die Massnahmen im Interesse des Grundeigentümers sind und die Möglichkeit besteht (sofern die Massnahmen unverhältnismässig sind), dass der Bezirk die Aufgaben übernehmen kann. Sofern</p> <p>Eine Kostenbeteiligung durch den Bezirk bedingt jedoch nicht direkt eine Aufnahme als Wuhrbach. Kriterien für eine Aufnahme als Wuhrbach werden vom Bezirksrat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen festgelegt</p>	
5.2.	Die Mitte Gemeinde Schwyz	Art. 12	Dieser Artikel soll gestrichen werden.	<p>Im Sinne einer konsequenten Vorgehensweise müssen alle Wuhrkorporationen innerhalb einer Übergangsfrist aufgelöst werden.</p> <p>Damit werden zukünftige Ungleichbehandlungen vermieden, welche ja u.a. mit der Neuorganisation gezielt abgeschafft werden sollen.</p>	<p>Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist grundsätzlich die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018).</p> <p>Zuständig für den Beschluss ist die Wuhrgenossenversammlung (auch bekannt als Generalversammlung oder Wuhrversammlung), wobei der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt wird (sinngemäss nach § 41 Abs. 1 WV).</p> <p>Es ist Sache des Bezirks zu bestimmen, ob die Gründe für eine Gleichbehandlung bei Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen (Übernahme der nicht subventionierten Restkosten) überwiegen oder nicht.</p>	Nein

5. Genossame und Kooperationen

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
5.1.	Genossame Schwyz	Art. 1 Abs. 2	Absatz 2 streichen	<p>In der Medienmitteilung unter Punkt 2. Problemstellung und Handlungsbedarf ist unter anderem erwähnt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beim jetzigen System nicht gewährleistet ist.</p> <p>Wenn die Gewässer nun in öffentliche und private Gewässer aufgeteilt werden, ist die Gleichbehandlung auch nicht gewährt.</p> <p>Es kann nicht sein, dass ein Grundeigentümer an einem privaten Gewässer (Bäche in der äusseren Peripherie, ausserhalb von Siedlungsgebieten) deren Unterhalt und allenfalls Hochwasserschutzmassnahmen selber finanziert, denn diese Massnahmen helfen auch den Siedlungsnahen Fliessgewässern.</p> <p>Zudem haben die Grundeigentümer an allfälligen privaten Gewässern denselben Steuerfuss wie jene an öffentlichen Gewässern!</p>	<p>Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen.</p> <p>Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme im Anhang 2, Kapitel 7.2, Antrag 1.11 der Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p>Nein</p> <p><i>Präzisierung des Wuhrreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu)</i></p> <p><i>Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
5.2.	Genossame Schwyz	Art. 4 Abs. 2 - 4	Streichen	<p>Da wir für dafür einstehen dass alle Fliessgewässer öffentlich werden, erübrigen sich Art. 4 Abs. 2 – 4 und sind daher aus dem Wuhrreglement zu streichen!</p>	Vgl. Stellungnahme unter Antrag 1.4	Nein
5.3.	Genossame Schwyz	Art. 7	Streichen	<p>Da wir private Gewässer ablehnen erübrigt sich Art 7 Abs. 2</p>	Vgl. Stellungnahme unter Antrag 1.4	Nein
5.4.	Genossame Schwyz	Art. 12	Auflösungspflicht der Wuhrkorporationen	<p>Wenn das Stimmvolk zur Neuorganisation Hochwasserschutz Fliessgewässer JA sagt, müssen aus unserer Sicht die Wuhrkorporation verpflichtet werden sich innerhalb von 2 Jahren aufzulösen</p>	<p>Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist grundsätzlich die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018).</p> <p>Zuständig für den Beschluss ist die Wuhrgenossenversammlung (auch bekannt als Generalversammlung oder Wuhrversammlung), wobei der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt wird (sinngemäss nach § 41 Abs. 1 WV).</p> <p>Es ist Sache des Bezirks zu bestimmen, ob die Gründe für eine Gleichbehandlung bei Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen (Übernahme der nicht subventionierten Restkosten) überwiegen oder nicht.</p>	Nein

6. Organisationen, Verbände, Kraftwerksbetreiber

Nr.	Absender	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme	Anpassung
6.1.	Hauseigentümerverband (HEV)	Art. 3 Abs. 2	Ergänzung mit «den jeweiligen Grundeigentümern»	Die Grundeigentümer sind in die Prozesse miteinzubeziehen Entscheidungen, welche die Nutzung von privaten Grundstücken betreffen (2. B. Richtlinien für den Gewässerunterhalt) sind zwingend dem Eigentümer abzusprechen.	Zustimmende Kenntnisnahme und Anpassung. Ergänzung wird übernommen.	Ja
6.2.	Hauseigentümerverband (HEV)	Art. 6 Abs. 1	Verzicht auf Richtlinien bei privaten Gewässern.	Die Schaffung von Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den privaten Gewässern lehnen wir ab. Wir sehen darin einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsrechte des privaten Grundeigentümers. Der Bezirk Schwyz erhält aus unserer Sicht damit die Freiheit, Vorgaben für jeden betroffenen Privaten zu erlassen, welche Unterhaltsarbeiten zu machen sind, oder kann sie gar selbst vornehmen. Dies kann sogar dazu führen, dass der Bezirk Schwyz Einschränkungen über die Nutzung des Gewässerraumes anordnen kann, was ebenfalls klar abzulehnen ist.	Kenntnisnahme und Anpassung. Auf Richtlinien für private Gewässer wird verzichtet. Allerdings gelten die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Anforderungen an den Unterhalt und die Instandhaltung) auch bei privatem Gewässer und sind durch die Grundeigentümer einzuhalten.	Ja
6.3.	Hauseigentümerverband (HEV)	Art. 11 Abs. 2	Die Vermögenswerte der Wuhrkorporationen sind an die jeweiligen Grundeigentümer zurückzuerstatten.	Die noch vorhandenen Vermögenswerte etc. wurden durch die Grundeigentümer in der Vergangenheit einbezahlt, eine anteilmässige Rückerstattung ist daher zwingend notwendig. Durch die Übernahme durch den Bezirk erfolgt eine Verwässerung auf alle Bezirksbürgerinnen und -bürger. Die Vermögenswerte sind entstanden durch zu hoch einbezahlten Beiträgen der jeweiligen Grundeigentümer in der Vergangenheit. Eine Rückerstattung ist deshalb angebracht und fair.	Während der Übergangszeit sind die Vermögenswerte abzubauen. Auf eine Rückerstattung des Restbetrags wird aus praktischen und administrativen Gründen verzichtet. Konsequenterweise wird daher auch während der Übergangszeit auf notwendige Perimeterinzüge verzichtet und der Bezirk übernimmt auch allfällige Schulden. Bei einer Rückzahle müssten die Schulden durch die Perimeterpflichtige beglichen und bis zur Aufgabenübernahme Perimeterinzüge vollzogen werden. Dadurch würden dringen Hochwasserschutzprojekte blockiert.	Nein
6.4.	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	Art. 1 Abs. 2	Absatz 2 streichen In allen nachfolgenden Artikeln soll auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Fliessgewässern verzichtet werden.	Wir beantragen, dass auch die privaten Fliessgewässer in den Aufgabenbereich des Bezirks fallen. Schliesslich fliessen diese ebenfalls in ein «öffentliches Gewässer» und müssen in der Gesamtbeurteilung von Hochwasserschutzprojekten mitberücksichtigt werden. In der Folge kann auf die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern verzichtet werden, ebenso muss kein Verzeichnis der öffentlichen Gewässer geführt	Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk gemäss § 42b KWRG Abs. 1 Bst. a die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Daher kann der Bezirk nur den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Fliessgewässer übernehmen, für welche bisher die Wuhrkorporationen zuständig waren oder welche für wasserbauliche Massnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen	Nein <i>Präzisierung des Wuhrreglements Abgrenzung neu über Wuhrbäche (Art. 2, neu) Festlegung der Kriterien und</i>

				<p>werden, womit der Verwaltungsaufwand nochmals reduziert werden kann.</p> <p>Zudem dürften Massnahmen an privaten Gewässern gesamtheitlich betrachtet eine untergeordnete Rolle spielen. Da aufgrund unserer Einschätzung nur noch wenige solche Gewässer hochwassersicher verbaut werden müssen, dürften diese finanziell für den Bezirk nicht stark ins Gewicht fallen. Für den einzelnen Grundeigentümer können die Kosten jedoch unverhältnismässig hoch und kaum tragbar sein.</p>	<p>Mitteln finanziert wurden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Aufgaben aller Fliessgewässer ist daher nicht erfüllt.</p> <p>Vgl. detaillierte Stellungnahme im Anhang 2, Kapitel 7.2, Antrag 1.11 der Wuhrkorporation Schornenbach</p>	<p><i>des Verfahrens zur Ausscheidung der Wuhrbäche</i></p>
6.5.	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	Art. 5	-	<p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Organisation explizit.</p> <p>Somit kann die Erfahrung der Direktbetroffenen in die Aufgabenbewältigung einfließen. Insbesondere für den ordentlichen Gewässerunterhalt werden die sachkundigen Personen aus den Wuhren wertvolle Dienste leisten.</p>	Kenntnisnahme	Nein
6.6.	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	Art. 8	-	<p>Wir begrüssen diese Regelung. Die Bevölkerung vor Ort soll ihren Einfluss auf die Gewässer geltend machen können, ähnlich der heutigen Wuhrversammlungen.</p> <p>Gewässerprojekte sind korrekterweise den Direktbetroffenen zur Mitwirkung vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	Nein
6.7.	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	Art. 11	-	<p>Die BVSZ kann dem Vorschlag zustimmen, wonach das Eigenkapital der Wuhren zweckgebunden für das jeweilige Gewässer an den Bezirk geht.</p> <p>Allerdings können wir auch jener Variante des erläuternden Berichts zustimmen, wonach das Eigenkapital zweckgebunden für zukünftige Hochwasserschutzmassnahmen im Allgemeinen zugunsten des Bezirks übergeht. Mit dieser Variante könnte der administrative Aufwand reduziert werden.</p> <p>Da der Bezirk für den Unterhalt und den Hochwasserschutz sowieso aufkommt, ist eine je Gewässer zweckgebundene Zuweisung grundsätzlich nicht nötig.</p>	Kenntnisnahme	Nein